



**Sprachenvielfalt und Sprachkompetenz in der Schweiz**

Nationales Forschungsprogramm NFP 56

**Diversité des langues et compétences linguistiques en Suisse**

Programme national de recherche PNR 56

**Diversità delle lingue e competenze linguistiche in Svizzera**

Programma nazionale di ricerca PNR 56

## **Schlussbericht**

### **Juristisch-linguistische Untersuchungen von Rechtstexten der schweizerischen offiziellen Mehrsprachigkeit**

**Prof. Marco Borghi, dr en droit, Faculté de droit, Université de Fribourg**

**Prof. Dr. phil. Isolde Burr, Romanisches Seminar, Universität zu Köln**

**Prof. Dr. iur. Rainer J. Schweizer, Forschungsgemeinschaft für Rechtswissenschaft (FR), Universität St. Gallen**

# **I. ZUM ZUSAMMENWIRKEN VON RECHTSWISSENSCHAFT UND LINGUISTIK IN DER MEHRSPRACHIGEN GESETZGEBUNG DER SCHWEIZ**

## **1. Juristische und linguistische Erkenntnisinteressen**

Das Forschungsprojekt basiert auf den unterschiedlichen Erkenntnissen von Rechtswissenschaft und Linguistik in der Gesetzgebung. Zwischen Recht und Sprache gibt es nicht nur eine Fülle von Berührungen, die zu untersuchen sowohl von wissenschaftlichem als auch von praktischem Interesse ist; vielmehr besteht eine tiefe Bindung des Rechts an die Sprache. Nicht zuletzt arbeitet das Recht mit schriftkonstruierten Texten. Für eine solche Thematisierung sind wichtige Grundfragen vor allem in inter- bzw. transdisziplinärer Weise anzugehen, unter Einbezug von gleichermaßen juristischer wie linguistischer Kompetenz. Damit sowohl ein rechtslinguistischer wie ein rechtstheoretischer Ansatz realisiert werden kann, müssen die jeweiligen eigenen Erkenntnisinteressen und -methoden der Rechtswissenschaft und der Sprachwissenschaft berücksichtigt werden. Darüber hinaus werden bei einem solchen Ansatz nicht nur mögliche Schnittstellen zwischen den beiden beteiligten Wissenschaften unterstrichen, sondern vielmehr gerade im komparativen Rechtskontext neue Erkenntnisinteressen formuliert und getestet. Sowohl in der Praxis wie in der Theorie kann es zu einer Reihe von Missverständnissen kommen, wenn bei dem Zusammenwirken von Juristen/Juristinnen und Linguisten/Linguistinnen die jeweiligen Erkenntnisinteressen des anderen nicht bedacht werden. Dagegen ermöglichen Umsetzungen der Erkenntnisse aus der jeweils anderen Wissenschaftsdisziplin eine Optimierung, die in Form von Angeboten relativ früh ihre Anwendung finden können, namentlich in den Entstehungsverfahren von Gesetzen.

### **1.1 Zusammenwirken in Rechtsordnungen allgemein**

Grundlage juristischen Erkenntnisinteresses ist der Modus des Entscheidens, Ausgangspunkt die Sachverhaltsanalyse. Einer rechtlichen Regulierung geht meist eine gesellschaftliche Konfliktsituation und der Bedarf nach einer Lösungsstrategie voraus. Die Funktion von Gesetzestexten besteht dann nicht zuletzt darin, Einheitlichkeit und dauerhafte Wirksamkeit von Rechtsentscheidungen zu garantieren, die nach bestimmten verfassungsrechtlichen Grundsätzen und bestimmten Mustern vom zuständigen rechtsetzenden Organ, namentlich vom staatlichen Gesetzgeber vorgegeben werden. Form und Inhalt von Gesetzestexten präsentieren sich in strukturierten Sammlungen von standardisierten sprachlichen Formulierungen, welche als Normtexte auf unterschiedliche Lebenswirklichkeiten und Erfordernisse Bezug nehmen.

Grundlage linguistischen Erkenntnisinteresses ist der Modus des Beschreibens, Ausgangspunkt die Sprachanalyse. Dabei ist davon abzusehen, dass sprachliche Einheiten, seien sie lexikalisch oder morphologisch gegliedert oder zu Sätzen und Texten zusammengefügt, nicht immer einzeln eindeutig, in ihrer Bedeutung gänzlich festgelegt sind. Vielmehr ergibt sich zunächst ein Gesamtsinn aus einer Kombination einzelner Elemente, deren strukturelle Zuordnung durchaus sprachtypologisch gesehen werden muss. Allerdings genügt dies nicht. Darüber hinaus ist der konkrete Inhalt des relevanten deklarierten Wissens bedeutsam, auf den in den Texten Bezug genommen wird. Dabei ist offensichtlich, dass sich das Verstehen eines auslegenden Textes durch die fachlich arbeitende Juristin / den fachlich arbeitenden Juristen – und dadurch auch die relevante Wissensbasis – sowohl in der Breite und Tiefe als auch in der Qualität erheblich von dem Verstehen einer Nicht-Fachfrau / eines Nicht-Fachmannes unterscheidet. In der juristischen Arbeit an und mit Rechtstexten wird dermassen auf Vorgängertexte und Auslegungen anderer Instanzen oder Fachleute Bezug genommen, dass jeweils ganz spezielle Wissenskomplexe (Wissensrahmen) entstehen. Folglich erheischen Entwicklung, Festlegung und Umsetzung von Gesetzestexten eine deskriptive linguistische Analyse, aber auch Kenntnis von juristischen Standards der Gesetzgebung und Diskurstaditionen.

### **1.2 Zusammenwirken in mehrsprachigen Rechtsordnungen**

Spezifische Aufgaben für eine juristisch-linguistische Zusammenarbeit bestehen bei der Erarbeitung sowie der Anwendung von mehrsprachigen Rechtstexten, die unter der verfassungsrechtlichen Vorgaben der Authentizität stehen. Dabei stellt sich generell die Frage, inwieweit rechtliche Konzepte, soweit sie in einer Sprache formuliert werden, auch in einer anderen Sprache so wiedergegeben werden können, dass diese im letzteren Fall dem Anspruch der Gleichwertigkeit genügen. Namentlich Übersetzungen von rechtlich relevanten Texten können mit einer Reihe von Risiken behaftet sein, die Ursache von Unverständlichkeit bzw. Missverständnis sind. Doch zugleich besteht die Möglichkeit, die

Übersetzungen zur Fehlerkorrektur und Optimierung des Ausgangstextes zu nutzen, so dass die Mehrsprachigkeit bei guter Integration der Übersetzungen in das Verfahren eine Chance für die Qualität der Rechtsetzung sein kann.

Für den Übersetzungsvergleich relevant werden in diesem Zusammenhang sowohl auf lexikalischer als auch auf textueller Ebene wichtige Elemente textlicher Gestaltung und Interpretation, die unter die Äquivalenzbeziehungen von Scheindivergenz und Scheinkonvergenz einzuordnen sind. Die linguistische Betrachtungsweise mehrerer als authentisch geltender Sprachfassungen eines juristischen Textes machen nicht selten unterschiedliche syntaktisch-lexikalische Präferenzen einzelner Sprachen deutlich, ohne jedoch eine inhaltlich abweichende Kohärenz der jeweiligen Texte anzuzeigen. Was vordergründig Divergenz zu demonstrieren scheint, kann durchaus Adäquatheit der entsprechenden Fassungen zum Ausdruck bringen. Dabei stehen die drei zu beachtenden Positionen grammatischer Korrektheit, kommunikativ bedingter Wahlmöglichkeit und diskurstraditioneller Hypertextgebundenheit nicht in einem jeweiligem Gegensatz, sondern in einem Plausibilitätsraum, indem die syntaktischen, semantischen, pragmatischen Gegebenheiten kontextuell bestimmt sind. Dagegen können Lexeme, Sätze oder Texte in verschiedenen Sprachen trotz scheinbarer übereinstimmender Bedeutungsstrukturen auf unterschiedliche Konzepte verweisen, was hier als Scheinkonvergenz bezeichnet wird. Sprachen in einer mehrsprachigen Rechtsordnung dienen allerdings nicht nur einem unmittelbaren Regulierungszweck, sondern haben ebenso Identitätsfunktion für die betreffenden Sprachgemeinschaften, für welche die Herausbildung einer Rechtssprache *sui generis* ein besondere Etappe auf dem Weg zu einer voll etablierten Landessprache sein kann.

Aus der Mehrsprachigkeit der Rechtsordnung ergeben sich besondere Pflichten zur transdisziplinären Zusammenarbeit. In unserem Projekt sind wir von der Hypothese ausgegangen und fanden diese auch bestätigt, dass Linguistinnen und Linguisten in mehrsprachigen Rechtsetzungsprozessen eine besondere, wichtige Rolle zukommt. Im Grunde fließt daraus eine besondere Verpflichtung für Juristinnen und Juristen sich sprachlich und mehrsprachig zu bilden. Gerade in mehrsprachigen Rechtsordnungen muss es vermehrt zu einer sprachlichen Reflexion der Rechtsstäbe kommen, was in der Schweiz jedenfalls bei den italienischsprachigen und den rätoromanischsprachigen Juristinnen und Juristen auch geschieht.

## **2. Institutionalisierte Mehrsprachigkeit und Gleichstellung der Sprachen im Bund und in den mehrsprachigen Kantonen**

Das Forschungsvorhaben geht von zwei rechtlichen Forderungen der Schweizer Rechtsordnung aus. Erstens: Die einzelnen Sprachfassungen von Erlassen des Bundes und der vier offiziell mehrsprachigen Kantone sind rechtlich gleichwertig. Zweitens: Erlasse müssen verständlich sein.

Auf Bundesebene ergibt sich der Grundsatz der rechtlichen Gleichwertigkeit der Sprachfassungen eines Erlasses aus der in Art. 70 Abs. 1 Bundesverfassung verankerten Gleichstellung der Amtssprachen sowie aus Art. 14 f. Publikationsgesetz des Bundes vom 18. Juni 2004<sup>1</sup> und aus den Art. 4 ff., bes. Art. 10 f. Sprachengesetz des Bundes vom 5. Oktober 2007<sup>2</sup>. Mit dem verfassungsrechtlichen Bekenntnis zur Mehrsprachigkeit gehen verschiedene Verpflichtungen einher, die allesamt mit einem hohen institutionellen Aufwand verbunden sind. So sind der Bund, aber auch die mehrsprachigen Kantone insbesondere zur Institutionalisierung von mehrsprachigen Rechtsetzungsorganen verpflichtet. Der Bund hat mit den zahlreichen Übersetzungsdiensten der Departemente und Bundesämter, mit den Sprachdiensten der Bundeskanzlei und deren Sektion, mit der verwaltungsinternen Redaktionskommission (ViRK) sowie der Parlamentarischen Redaktionskommission (ParlRedK) diesem Erfordernis in Bezug auf die mehrsprachige Erarbeitung und Redaktion von Erlassen weitgehend entsprochen und damit eine wichtige Qualitätssicherung der verschiedenen Sprachfassungen eingerichtet.

Diese Organe kommen ihrem Auftrag mit hoher Professionalität nach. Beim Italienischen allerdings besteht das Problem, dass die Dienste nicht äquivalent zu den deutschen und französischen ausgebaut sind, so dass häufig der italienische Sprachdienst der Bundeskanzlei in allen Phasen der Gesetzgebung, vom Vorentwurf bis zur Schlussfassung des Parlaments, den italienischen Text betreut. Das ist für den Diskurs zwischen den Beteiligten nicht optimal. Das Rätoromanische hingegen wird eigentlich nicht berücksichtigt.

---

<sup>1</sup> Systematische Sammlung des Bundesrechts (SR) 170.512.

<sup>2</sup> Bundesblatt (BBl) 2007, 6591 ff.

Wichtige Verfassungsversprechen bleiben hier unerfüllt. Die Publikation von Erlassen erfolgt heute in den drei Vollamtssprachen Deutsch, Französisch und Italienisch. In rätoromanischer Sprache sind nur Erlasse von besonderer Tragweite zu veröffentlichen (Art. 15 Publikationsgesetz; Art. 11 Sprachengesetz), wobei die Bundeskanzlei nach Anhörung der Standeskanzlei des Kantons Graubünden und der interessierten Bundesstellen diese wichtigen Texte bestimmt. Selbst dieser eingeschränkten Verpflichtung kommt der Bund aber gegenwärtig nicht nach. Wichtige Erlasse wie beispielsweise das Bundesgesetz über die Berufsbildung oder das Mehrwertsteuergesetz liegen nicht in rätoromanischer Sprache vor. Nicht nur auf Bundesebene, sondern auch in den mehrsprachigen Kantonen ist eine gewisse Marginalisierung der Minderheitensprachen im Gesetzgebungsprozess feststellbar. Viele Fassungen in den Minderheitssprachen sind nur das ausgangorientierte Werk von Übersetzerinnen und Übersetzern; deren Stellung im Entstehungsprozess ist der Erlasse oft schwach ist, und deren Rückmeldungen über Unklarheiten oder Hindernisse werden oft gar nicht systematisch berücksichtigt.

### **3. Zur Verständlichkeit von Rechtstexten**

Die Verständlichkeit von Erlassen führt seit jeher zu wissenschaftlichen und politischen Auseinandersetzungen und dies ohne Ende. Doch vor dem Hintergrund einer zunehmend komplexer werdenden Gesellschaft scheint die Thematik wieder an Aktualität und Bedeutung zu gewinnen. In offiziell multilingualen Staaten und Gemeinschaften stellen sich zudem besondere Herausforderungen. Es fragt sich hier namentlich, ob ein mehrsprachig verfasstes Recht zur Klarheit und Präzision beitragen kann.

Die Forderung nach verständlichen Rechtserlassen ist in der Schweiz politisch und rechtlich weitgehend unbestritten. Dass die Betroffenen ihre Rechte und Pflichten kennen sollen, ist ein Gebot der Rechtssicherheit. Unverständliche Erlasse sind ein Risiko für die Rechtssicherheit der Rechtsunterworfenen. Gerade bei Normen von existenzieller Bedeutung (wie z.B. dem Familienrecht oder dem Strafrecht) muss Verständlichkeit besonders gewährleistet werden. Die Forderung nach Verständlichkeit hat auch Bezüge zum Demokratieprinzip. In der Schweiz sind die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger über fakultative oder obligatorische Referendumsabstimmungen am Gesetzgebungsprozess beteiligt: sie sind verfassungsrechtlich notwendige Organe der Gesetzgebung. Erlasse müssen verständlich sein, damit das Volk seine fundamentale demokratische Kontrolle ausüben und mitentscheiden kann. Der Anspruch verständlichen Rechts lässt sich aber auch auf verschiedene rechtliche Vorgaben zurückführen. Bemerkenswert in diesem Zusammenhang ist das neue Sprachengesetz des Bundes, das in Art. 7 eine Verpflichtung der Bundesbehörden statuiert, "sich um eine sachgerechte, klare und bürgerfreundliche Sprache (...) zu bemühen", mithin auf eine verständliche Sprache zu achten. Die Forderung nach verständlichem Recht kann also auf verschiedene verfassungsrechtliche Prinzipien zurückgeführt werden. Sie weist damit einen unmittelbaren staatsrechtlichen Bezug auf. Verständlichkeit ist im Übrigen nicht nur für die Rezipienten von Bedeutung, sondern schon für diejenigen, die an der Genese eines Erlass textes beteiligt sind. Hier können Verständlichkeitskonzepte dazu beitragen, den Regulierungen ein klareres Profil zu geben.

## **II. Forschungsgegenstand und Vorgehen**

### **4. Das Berufsbildungsgesetz als Forschungsgegenstand - neue Konzepte, neue Terminologie und neue Probleme**

Für die juristische und linguistische Untersuchungen der mehrsprachigen Gesetze in der Schweiz wurden bewusst das totalrevidierte Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG)<sup>3</sup> vom 13. Dezember 2002<sup>4</sup> und einzelne kantonale Ausführungserlasse dazu ausgewählt – und dies aus ganz unterschiedlichen Gründen: Das Gesetz war erstens zu Projektbeginn hochaktuell. So waren die Chancen, den Legiferierungsprozess insbesondere durch Interviews mit den Beteiligten und durch die Konsultation der Textmaterialien nachvollziehen zu können, sehr groß. Aussergewöhnlich

---

<sup>3</sup> Online abrufbar unter [http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412\\_10.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_10.html); SR 412.10. Vgl. dazu Botschaft zu einem neuen Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 6. Sept. 2000, BBl 2000, 5686.

<sup>4</sup> In Kraft seit dem 01.01.2004.

intensiv war auch die Mitwirkung der vorberatenden parlamentarischen Kommissionen am grossen Reformwerk.

Sodann hat der Bereich der Berufsbildung einen sehr breiten Adressatenkreis — nicht nur thematisch, sondern auch formal. In der Berufsbildung kommt den Kantonen eine zentrale Rolle zu; dementsprechend musste das Bundesgesetz auf kantonaler Ebene einlässlich umgesetzt werden. Das BBG und seine kantonalen Ausführungsgesetze richten sich im Weiteren keineswegs nur an Juristinnen und Juristen, sondern ganz explizit an alle Beteiligten der Berufsbildung, von den Lernenden über die Lehrenden bis hin zu den die Ausbildung<sup>5</sup> betreuenden betrieblichen und schulischen Einrichtungen, nicht zu vergessen all diejenigen, die qualifizierte Personen beschäftigen<sup>6</sup>. Daher lässt sich die Forderung nach Allgemeinverständlichkeit bei diesem Gesetz besser vertreten als beispielsweise bei einem Stammzellenforschungsgesetz<sup>7</sup> oder beim Versicherungsaufsichtsgesetz<sup>8</sup>. Drittens hatten die Beamten und Experten, die die Reform propagierten, den hehren Anspruch, grundlegend neue gesellschaftliche Konzepte zu fördern und zu entwickeln<sup>9</sup>. Das sollte gleichzeitig in der Sprache des Gesetzes seinen Niederschlag finden. All dies zusammen bot eine Fülle von Ansatzpunkten, juristisch und linguistisch die verschiedenen Sprachfassungen im Legiferierungsprozess zu untersuchen, insbesondere mit Blick auf die Gleichwertigkeit der Sprachfassungen und deren Verständlichkeit.

In einer sich stetig und immer stärker verändernden Gesellschaft stoßen traditionelle Konzepte von Berufsbildern und beruflichen Qualifikationen an ihre Grenzen, — so lautete der Befund, als in den 90er Jahren das Berufsbildungsgesetz von 1978 als nicht mehr zeitgemäß und seine bloße Revision als nicht ausreichend eingeschätzt wurde<sup>10</sup>. Die Kernvorgaben für die Neugestaltung waren eine Neuorganisation der Zuständigkeiten und der Finanzierung, eine Aufwertung der Berufsbildung und eine Etablierung neuer, zukunftsgerichteter Konzepte beruflicher Bildung unter Beibehaltung des dualen Systems. Die Schlagworte lauteten hier: Durchlässigkeit, Transparenz und Vergleichbarkeit, und sie sollten Anwendung finden auf kantonaler, eidgenössischer und internationaler Ebene. Alle Bereiche der Berufsbildung außerhalb des Hochschulbereichs sollten erstmals über ein einziges Gesetz geregelt werden. Das war mit einer der Gründe, dass das BBG ein Rahmengesetz sein sollte. Die einzelnen "Bildungsverordnungen" sollen danach die berufsspezifischen Erfordernisse regeln und den dynamischen Entwicklungen in Gesellschaft und Wirtschaft angepasst werden können. Für die Inhalte der Berufsbildung sollen die Anbieter von Lehr- und Bildungsplätzen zuständig sein. Die Kantone sind in erster Linie für die Umsetzung vor Ort verantwortlich, die Regelungskompetenz liegt grundsätzlich beim Bund.

Aus sprachlicher Sicht galt es, gleich drei terminologische Herausforderungen zu meistern, indem einerseits zwei stark heterogene Systeme von Berufsbildungsterminologien, nämlich das der verschiedenen Berufsbildungen und das der verschiedenen Kantone, für alle verbindlich vereinheitlicht wurden, und andererseits neue Konzepte terminologisch umzusetzen waren. Dies ist mit der Formulierung des BBG unterschiedlich gut gelungen; eine Reihe von Termini sickern erst langsam in den Sprachgebrauch ein, andere haben sich noch gar nicht durchgesetzt und sorgen zunächst einmal für Konfusion. Diese terminologischen Probleme macht gerade der Sprachenvergleich sehr deutlich.

---

<sup>5</sup> Das BBG hat den Terminus "Ausbildung" aus der schweizerischen Bildungsterminologie eliminiert.

<sup>6</sup> Die breite Ansprache wird seit Gründung des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie, BBT (anlässlich des neuen Gesetzes) von dessen Website weiter gepflegt: <http://www.bbt.admin.ch>; siehe auch BARMETTTLER HUGO, Kontrolle ist gut - Vertrauen jedoch besser, in: Panorama 2002/2: 6 f.

<sup>7</sup> [http://www.admin.ch/ch/d/sr/c810\\_31.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c810_31.html); SR 810.31.

<sup>8</sup> [http://www.admin.ch/ch/d/sr/c961\\_01.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c961_01.html); SR 961.01.

<sup>9</sup> Vgl. BARMETTTLER HUGO, Die Revision des Berufsbildungsgesetzes: Die wichtigsten Neuerungen, in: Die Volkswirtschaft, 02/2001.

<sup>10</sup> Vgl. DUBS ROLF, Auf dem Weg zu einem neuen Berufsbildungsgesetz in der Schweiz, in: Zeitschrift für Berufs- und Wirtschaftspädagogik 95(1999) Nr. 3, S. 363-372. [<http://www.infopartner.ch/mediothek/1999/006317.pdf>].

## **5. Zum Vorgehen im Projekt**

Wie sich aus einem Blick auf das Projektteam ergibt, waren wir erfolgreich bestrebt, juristische und linguistische Kompetenz einschliesslich Erfahrungen in der Rechts- und Gesetzgebungsmethodik aus allen Sprachbereichen zusammenzubringen. Das Vorgehen sollte ein empirisches, an dem aktuellen Forschungsgegenstand BBG ausgerichtetes, und ein interdisziplinäres sein, wobei Linguisten/Linguistinnen und Juristen/Juristinnen je die methodischen Grundfragen ihrer Wissenschaft aufarbeiten mussten (so z.B. von der Rechtswissenschaft her die wissenschaftlichen Diskussionen zur Verständlichkeit von Rechtserlassen). Selbstverständlich umfassten unsere Forschungen breite Literatur- und Materialrecherchen, bis zur Durchsicht der Protokolle der beiden vorberatenden parlamentarischen Kommissionen sowie der Protokolle und Entwürfe der beteiligten Redaktionskommissionen. Sodann wurden mehrsprachige Interviews geführt mit beinahe allen an der Textgestaltung beteiligten Akteuren, wie Chefbeamten/Chefbeamtinnen, Übersetzer/Übersetzerinnen, Juristen/Juristinnen und Sprachwissenschaftler/Sprachwissenschaftlerinnen der begleitenden Verwaltungsstellen, sowie Interviews mit beteiligten Experten und Berufungsfachleuten. Für das Projekt wurde auch eine besondere Datenbank aufgebaut.

Die mehrsprachigen Gesetzestexte des Bundes und der untersuchten Kantone (das waren neben Bern und Tessin vorwiegend Fribourg und Graubünden) wurden in linguistischer Sicht nach Divergenzen resp. Scheindivergenzen und weiteren Auffälligkeiten untersucht (vgl. unten Ziff. 7 ff.) und in rechtlicher Perspektive u.a. nach der Systematik der Begriffs- und Regelbildung und deren Konvergenz mit dem Verfassungs- und übrigen Gesetzesrecht. Theoretische Ansätze und die Erfahrungen der Textanalysen führten uns zu einer Reihe von Querschnittstudien, welche selbstverständlich die empirischen Datenanalysen berücksichtigen (vgl. das Inhaltsverzeichnis zur Publikation im ANHANG). Die sprachlichen Beobachtungen der Linguistinnen und Linguisten ermöglichten dabei nicht selten kontrastive Wahrnehmungen. Aus rechtswissenschaftlicher Sicht war ein wichtiges Ziel, zentrale Erkenntnisse zur Konzeption und Ausgestaltung der mehrsprachigen Rechtsetzungsverfahren in Bund und den mehrsprachigen Kantonen zu gewinnen. Das Forschungsvorhaben soll in der noch in der Bereinigung stehenden Publikation aller Forschungsarbeiten (vgl. ANHANG) im Frühjahr 2009 seinen Abschluss finden. Der vorliegende Schlussbericht kann die Resultate nur beispielhaft und schwerpunktmässig zusammenfassen.

### **III. Wichtige Ergebnisse**

#### **6. Besonderheiten der Textgenese des BBG - rekonstruiert nach Textanalysen und Interviews**

Erlasse sind in mehrerer Hinsicht besondere Texte, nicht zuletzt auch deswegen, weil sie eine vielfältige Autorenschaft haben: Eine Vielzahl von Personen gestaltet und prägt die Formulierungen und Konzepte eines Gesetzestextes, über Diskussionsbeiträge, Mitberichte, Vernehmlassungsbeiträge, Anträge und sonstige Stellungnahmen, und dies aus politischen, juristischen und redaktionellen Gründen sowie, nicht zu vergessen, aus Gründen der mehrsprachigen Repräsentation<sup>11</sup>. Durch die mehrsprachigen Textanalysen, die Interviews mit einer Auswahl an Beteiligten und die Auswertung der textuellen Materialien konnten eine ganze Reihe dieser Einflüsse auf den Text des BBG rekonstruiert und ausgewertet werden.

##### **6.1 Der Expertenentwurf**

Die verschiedenen Phasen des Legiferierungsprozesses des Bundes sind verfassungsrechtlich und gesetzlich genau festgelegt<sup>12</sup>. Im Falle des BBG hatte eine Expertenkommission, unter Federführung des neu eingerichteten Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT) im Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement, das Gesetz konzipiert und dreisprachig (deutsch, französisch, italienisch) vorgelegt. Da die Mitglieder der Expertenkommission überwiegend deutschsprachig waren, genau wie der zuständige Chefbeamte und Redaktor, der den Gesetzestext über die gesamte Legiferierungszeit begleitet hatte, kam der deutschen Fassung des BBG ein besonderer Stellenwert zu: sie war der Ausgangstext, an dem sich die anderen Sprachfassungen als Übersetzungen orientierten. Sprachexperten, wie beispielsweise Vertreter der Sektion Terminologie in den Zentralen Sprachdiensten der Bundeskanzlei, wurden nach unseren Interview-Ergebnissen nicht hinzugezogen. Allerdings wurden den Übersetzerinnen und Übersetzern bereits in der Expertenphase Textteile zur Verfügung gestellt, um eine zeitliche Verzögerung am Ende zu vermeiden. Und tatsächlich haben die Übersetzenden die Gelegenheit genutzt, sprachliche Probleme an den Redaktor zurückzumelden. Diese betrafen in erster Linie die neue Terminologie, die vielfach als unverständlich empfunden wurde, sowie die normative Vagheit des Rahmengesetzes. In Bezug auf die jeweiligen Zielsprachen liess sich, nicht nur für das BBG, eine Besonderheit des mehrsprachigen Legiferierungsprozesses konstatieren: Während das BBT, wie viele andere Bundesämter auch, frankophone Übersetzer beschäftigt, wird die Übersetzung ins Italienische von der Abteilung Italienisch der Zentralen Sprachdienste der Bundeskanzlei durchgeführt.

##### **6.2 Entwurf und Botschaft**

Bevor der Gesetzesentwurf dem Parlament zum Entscheid vorgelegt wird, wird er erst von Bundesrat und Verwaltung auf seine gesellschaftliche, politische und juristische Tragfähigkeit hin überprüft. Die Abläufe in dieser Phase sehen eine erste Ämterkonsultation und ein Mitberichtsverfahren bei den Departementen<sup>13</sup> zum Vorentwurf vor. Anschliessend folgen das öffentliche Vernehmlassungsverfahren (Art. 147 BV)<sup>14</sup>, die Auswertung von dessen Resultaten durch das zuständige Bundesamt, die Überarbeitung des Entwurfs sowie eine

---

<sup>11</sup> Zur sprachlichen Qualitätssicherung im Legiferierungsprozess s. <http://www.bk.admin.ch/themen-/lang/00935/index.html>.

<sup>12</sup> Hierzu etwa MÜLLER GEORG, *Elemente einer Rechtssetzungslehre*, 2. Aufl., Zürich Basel Genf 2006, S. 50 ff.; TSCHANNEN PIERRE, *Staatsrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft*, 2. Aufl., Bern 2007, S. 535 ff.; RICHLI PAUL, *Interdisziplinäre Daumenregeln für eine faire Rechtsetzung*, Basel Genf München 2000, S. 26 ff. Vgl. auch den Gesetzgebungsleitfaden des Bundesamtes für Justiz; online abrufbar unter: [http://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/themen/staat\\_und\\_buerger/ref\\_legistik/ref\\_gesetzgebungsleitfaden.html](http://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/themen/staat_und_buerger/ref_legistik/ref_gesetzgebungsleitfaden.html)

<sup>13</sup> Vgl. Art. 15 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG) vom 21. März 1997 (SR 172.010).

<sup>14</sup> Vgl. Bundesgesetz über das Vernehmlassungsverfahren (Vernehmlassungsgesetz, VeG) vom 20. Dez. 1968. (SR 172.061).

zweite Ämterkonsultation mit anschliessenden Mitberichtsverfahren der Departemente im Hinblick auf die Verabschiedung der Vorlage durch den Bundesrat zu Händen der Bundesversammlung (Art. 181 BV). In jedem Abschnitt werden Ergebnisse der Konsultationen jeweils in die verschiedenen Sprachfassungen eingearbeitet. Im Falle des BBG war für diese Arbeit am Text der Redaktor des BBT zuständig; seine Arbeit konzentrierte sich im Wesentlichen auf die deutschsprachige Fassung. Vor jeder der Konsultationen bzw. nach jeder Bearbeitung wurden auch die verschiedenen Sprachfassungen des Expertenentwurfs des BBG von den jeweiligen Sprachdiensten der Bundeskanzlei, vom zuständigen Fachbereich Rechtsetzungsbegleitung des Bundesamtes für Justiz sowie insbesondere von der verwaltungsinternen Redaktionskommission geprüft. In dieser Phase lassen sich formal deutliche Unterschiede bei den sprachlichen Kontrollinstanzen feststellen. Der deutsche Ausgangstext erfährt hier seine erste kritische Überarbeitung (aus sprachlicher Sicht): deutschsprachige Sprachredaktoren bzw. die verwaltungsinterne Redaktionskommission deutscher Sprache redigieren den Text des Sachbearbeiters vom BBT. Der französischsprachige Sprachredaktor redigiert die Texte der Übersetzer des BBT, der italienischsprachige Sprachredaktor redigiert, gegebenenfalls mit einem Kollegen, seine eigenen Texte. Rückmeldungen der Übersetzer werden allerdings beim deutschen Ausgangstext nur punktuell berücksichtigt.

Das Vorverfahren der Bundesgesetzgebung bietet ein Schleusentor, durch das in Bezug auf die grundlegende Terminologie- und Normgestaltung heterogene Formulierungen in den Text einfließen können. Hierbei haben alle Redaktoren eine maßgebliche Rolle, für Konsistenz zu sorgen. Aber die Sprachredaktoren sehen ihre Aufgabe noch weiter: Sie versuchen nicht nur, den Text mit den Augen eines Durchschnittsadressaten zu lesen und somit für Allgemeinverständlichkeit zu sorgen, sie wollen durch ihre Arbeit auch den Verfassern selbst die Inhalte nochmals vor Augen führen, nach dem Prinzip, dass Arbeit am Text immer auch eine Arbeit am Inhalt des Gesetzes ist.

### **6.3 Der Gesetzestext**

Das BBG ist in der parlamentarischen Phase erheblich über- und umgearbeitet worden. Die Anträge der Parlamentsmitglieder auf Änderung eines Gesetzesentwurfs werden der jeweiligen Kommission, die die Ratssitzungen vorbereitet, zweisprachig vorgelegt, von der Kommission beraten und von dieser dem zuständigen Rat überwiesen. Der Antragsvorschlag ist meist einsprachig, entweder deutsch oder französisch, und er wird jeweils in die andere Sprache übersetzt. Dabei kommen eine grössere Zahl von Übersetzerinnen und Übersetzern des Sprachdienstes der Bundesversammlung zum Zuge, die in casu natürlich nicht in der gleichen Weise über die terminologischen Spitzfindigkeiten des BBG unterrichtet gewesen sein konnten. Hier übernahm am Schluss der parlamentarischen Debatte die Parlamentarische Redaktionskommission die Aufgabe der sprachlichen Qualitätssicherung.<sup>15</sup> Darüber hinaus nahm die Bundesversammlung an einigen Stellen noch vollständig neue Terminologieschöpfungen vor, teils nur eine einzelne Sprache betreffend, teils bezogen auf alle Sprachfassungen. Bei diesen überwiegend zweisprachigen Beratungen wird das Italienische meist nur mitgeführt. In italienischer Sprache hatte es beim BBG keine Anträge und kaum Diskussionsbeiträge gegeben. Die Subkommission der italienischen Sprache der ParlRedk arbeitet sehr eng mit der italienischen Sektion der Zentralen Sprachendienste der Bundeskanzlei zusammen, welche damit kontinuierlich auch an der parlamentarischen Bearbeitung der italienischen Fassung beteiligt ist. Ein ähnliches Kontinuum konnte ansonsten nur durch die Person des Sachbearbeiters des BBT festgestellt werden. Die französische Fassung oder die deutsche wurde nicht in dieser Form begleitet. Eine wesentliche Erkenntnis aus unseren Quellenuntersuchungen und Interviews war, dass während der Arbeit des Parlaments – mehr noch als in den vorangegangenen Phasen – ein Augenmerk auf einen sprachlich authentischen Text gelegt wurde. Insbesondere die französische Fassung erfuhr durch die Mitglieder und Mitarbeiter/Innen der PRK massgebliche stilistische und syntaktische Veränderungen, die allerdings teilweise von den Fachleuten sehr kritisch betrachtet wurden, führten sie doch zu Konkretisierungen, die angeblich von der Expertenkommission explizit nicht gewollt waren.

---

<sup>15</sup> Zu Zusammensetzung und Funktion der ParlRedk vgl. Art. 50-59 Bundesgesetz über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, ParlG) vom 13. Dezember 2002 (SR 171.0).



## 7. Untersuchung von Divergenzen und Auffälligkeiten

Das BBG stellte an alle Beteiligten sprachlich eine hohe Herausforderung, einerseits durch seine partielle normative Vagheit<sup>16</sup>, die nicht immer nur eine Folge seiner Form als Rahmengesetz ist, und andererseits in seiner innovativen terminologischen Ausprägung, deren Gelungensein sehr kritisch gesehen wurde und noch immer gesehen wird. Wie angedeutet galt es, gleich drei terminologische Herausforderungen zu meistern: die heterogenen Terminologien verschiedener Berufsbildungsbereiche sowie die kantonalen Prägungen zu vereinheitlichen, und neuen, teilweise noch nicht realisierten Konzepten terminologisch den Weg zu bereiten.

Der Vergleich der drei Sprachfassungen des BBG innerhalb des Projekts wollte vor allen Dingen eins nicht, und zwar die redaktionelle und übersetzerische Arbeit bewerten oder gar kritisieren. Es ging hingegen vornehmlich darum, Divergenzen und Auffälligkeiten festzustellen, die rekonstruiert und im Weiteren aus linguistischer und aus juristischer Sicht als Scheindivergenzen entlarvt oder in ihrer Unterschiedlichkeit beschrieben werden sollten. Dabei wurde nicht nur auf terminologische Phänomene großer Wert gelegt, sondern vor allem auch auf morphologische, syntaktische, textlinguistische, diskurstraditionelle und sprachsystemische. In juristischer Sicht waren bei den sprachlichen Unterschiedlichkeiten namentlich diverse Verfassungsvorgaben, der Gebrauch der juristischen Standardterminologie, die Gesetzssystematik sowie Eindeutigkeit des normativen Gehalts wichtig. Schon hier ist festzuhalten, dass die sorgfältige linguistische und juristische Textanalyse beim BBG erstaunlich viele rechtlich bedeutsame Divergenzen zwischen den drei Sprachversionen ans Licht brachte (z.B. mehrere allein im Art. 60). Aus der Fülle der Beispiele sollen hier einige wenige illustrativ herausgegriffen werden.

### 7.1 Lexikalische Divergenzen und Auffälligkeiten

#### 7.1.1 *Neue Terminologie als Folge veränderter Strukturen*

Die Zeiten des klassischen Lehrmeisters und Lehrlings sind vorbei, ausgebildet wird nicht mehr. Statt dessen hat es der oder die Lernende während der beruflichen Bildung mit verschiedenen Berufsbildungsverantwortlichen zu tun. Dazu zählen Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben oder jene in überbetrieblichen Kursen und anderen Lernorten sowie in Lehrwerkstätten und in anerkannten Bildungsinstitutionen, weiter zählen dazu Lehrkräfte für die schulische Grundbildung und die Berufsmaturität und schließlich die Prüfungsexpertinnen und -experten aus den Kreisen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und den Berufsschulen<sup>17</sup>. Von all diesen Verantwortlichen werden wiederum adäquate Qualifikationen erwartet (vgl. Art. 45-47 BBG). Die Strukturen sind komplexer geworden, und – da diese durch schlichte Bedeutungserweiterungen bzw. -spezifikationen nicht erfassbar waren – bedurfte es auch einer neu gestalteten Terminologie.

Selbst wenn es bisweilen noch ungefähre Entsprechungen gibt, wie beispielsweise den Lehrmeister und den Berufsbildner, so werden diese bei den "Berufsfachschulen" aufgehoben, war doch auf kantonaler Ebene die Bezeichnung der für die Berufsbildung zuständigen Schulen schon nicht einheitlich. Ziel der Berufsbildungsreform war, neue Schulstrukturen auf dieser Ebene zu schaffen, die schon im Vorfeld mittels des Gesetzes terminologisch konzipiert wurden. Damit wurde sehr innovativ der Weg für neue gesellschaftliche Strukturen bereitet.

Allerdings finden sich auch im BBG Spuren, die alten Strukturen beizubehalten, so in Art. 2 Abs. 1 Bst. d der italienischen Fassung: dort wurde der neue deutsche Terminus der Ausweise, als Bezeichnung von Qualifikationsbelegen, gleich zweifach mit attestati und certificati wiedergegeben. Die Begründung lautete, im Tessin gäbe es eben diese beiden Typen von Qualifikationsbelegen. Angemerkt sei, dass auch der deutsche Terminus durchaus nicht den jeweiligen deutschsprachigen Bezeichnungen entspricht. In der französischen Fassung lautete die Übersetzung übrigens certificats.

#### 7.1.2 *Neue Terminologie als sprachpolitische Massnahme*

Der Terminus "Ausbildung" wurde in der deutschen Fassung des BBG systematisch durch "Bildung" ersetzt bzw. unter diesem viel weiter gefassten Terminus subsummiert. Wegweisend hierfür waren zwar auch gesellschaftliche Zielsetzungen wie das lebenslange Lernen und die Anbindung der beruflichen Bildung an die Allgemeinbildung, ja sogar an die gesellschaftliche Identität des Einzelnen als Ganzes (vgl. z.B. Art. 3 Bst. a), ausschlaggebend

<sup>16</sup> Vgl. z.B. Art. 33-35 oder Art. 45-47 BBG.

<sup>17</sup> Zur genauen Aufschlüsselung der Terminologie wurde ein Lexikon geschaffen, das unter <http://www.lex.dbk.ch/> dreisprachig konsultierbar ist. Darüber hinaus wurde die neue Terminologie in TermDat aufgenommen und ist damit verbindlich.

war jedoch eine gesellschaftliche Aufwertung der beruflichen Bildung im Vergleich zur Hochschulbildung<sup>18</sup>.

Diese Verwendung des Terminus "Bildung", der kein Neologismus, sondern bereits belegt war, erwies sich als nicht unproblematisch, wie es schon während des Legiferierungsprozesses von Nussbaumer<sup>19</sup> eindrücklich proklamiert wurde, insbesondere im Zusammenhang mit dem Wortfeld als solchem im mehrsprachigen Vergleich. Ein Beispiel: Bildung in Sinne des BBG wird im französischen mit *formation* und im italienischen mit *formazione* wiedergegeben. Art. 9 Abs. 2 lautet: "Die ausserhalb üblicher Bildungsgänge erworbene berufliche oder ausserberufliche Praxiserfahrung und fachliche oder allgemeine Bildung werden angemessen angerechnet."<sup>20</sup> Das Augenmerk sei auf allgemeine Bildung gerichtet, was nichts anderes ist, als eine Paraphrase des Terminus Allgemeinbildung aus syntaktischen Gründen<sup>21</sup>, nämlich um das umständlichere "fachliche Bildung und Allgemeinbildung" in dem eh schon koordinationsreichen Satzbau zu vermeiden und somit eine bessere syntaktische Verständlichkeit zu sichern. Die französische Version gibt dies auch adäquat mit "*la formation spécialisée et la culture générale*" wieder - eine syntaktische Anpassung ist hier weder möglich noch nötig. Im Gegensatz hierzu findet sich in der italienischen Fassung mit "*la formazione specialistica o generale*" eine wörtliche Übersetzung des Deutschen, wobei eine Koordination ähnlich dem Französischen durchaus möglich gewesen wäre: "*Le esperienze professionali o extraprofessionali, la formazione specialistica e la cultura generale acquisite ...*".

Alles in allem lässt sich derzeit konstatieren, dass auf Bundesebene, insbesondere was die Textmaterialien des BBT betrifft, der Terminus Ausbildung nach anfänglichen Ausrutschern inzwischen systematisch im gesamten Wortfeld durch Bildung ersetzt worden ist, nicht jedoch auf kantonaler Ebene. Die meisten Kantone sind in ihren Einführungsgesetzen bei dem altbekannten Terminus geblieben<sup>22</sup>, wodurch eine schnelle Durchsetzbarkeit der neuen Terminologie unwahrscheinlich scheint.

### 7.1.3 Weitere terminologische und lexikalische Divergenzen und Auffälligkeiten

Darüber hinaus liessen sich eine Reihe weiterer terminologischer Divergenzen von recht unterschiedlicher Tragweite feststellen. So ist beispielsweise in Art. 3 Bst. c von der "Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung"<sup>23</sup> die Rede. Dieser Teilsatz, noch zumal im Kontext von Chancengleichheit, stellt einen intertextuellen Bezug zu Art. 8 Abs. 4 Bundesverfassung sowie jetzt auch zum Behindertengleichstellungsgesetz<sup>24</sup> her. Aus komparativer Sicht erscheint interessant, wie unterschiedlich die Sprachen hier in Sachen "political correctness" agieren. Eine direkte Übersetzung des italienischen Begriffs

<sup>18</sup> Man wollte der beruflichen Bildung den Beigeschmack von sturem Lernen und Üben nehmen, der nach den Ergebnissen des Berufsbildungsberichts ihrem Ansehen geschadet haben soll.

<sup>19</sup> NUSSBAUMER MARKUS, Politik mit Mitteln der Sprache? Anmerkungen zum Entwurf eines neuen Berufsbildungsgesetzes, in: LeGes - Gesetzgebung & Evaluation 2 / 1999, 167-175.

<sup>20</sup> FR| Les expériences, professionnelles ou non, la formation spécialisée et la culture générale acquises en dehors des filières habituelles sont dûment prises en compte.

IT| Le esperienze professionali o extraprofessionali e la formazione specialistica o generale acquisite al di fuori degli usuali cicli di formazione sono adeguatamente riconosciute.

<sup>21</sup> Vgl. auch Ausführungen zur "Durchlässigkeit" die Ziff. 2.6.3 in der Botschaft des Bundesrates vom 6. September 2000, BBl 2000, 5728 f.

<sup>22</sup> So jedenfalls in den Kantonen Graubünden, Bern, Fribourg und vielen anderen; eine Ausnahme bildet hier beispielsweise der Kanton Luzern. Manche Kantone verwenden auch den Terminus des *Lehrmeisters* weiterhin.

<sup>23</sup> Art. 3

DE| Dieses Gesetz fördert und entwickelt: (...) c. den Ausgleich der Bildungschancen in sozialer und regionaler Hinsicht, die tatsächliche Gleichstellung von Frau und Mann sowie die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen;

FR| La présente loi encourage et développe: (...) c. l'égalité des chances de formation sur le plan social et à l'échelle régionale, l'égalité effective entre les sexes de même que l'élimination des inégalités qui frappent les personnes handicapées dans la formation professionnelle.

IT| La presente legge promuove e sviluppa: (...) c. le pari opportunità di formazione sul piano sociale e regionale, la parità effettiva fra uomo e donna, nonché l'eliminazione di svantaggi nei confronti dei disabili;

<sup>24</sup> Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) vom 13. Dez. 2002 (SR 151.3).

disabili wäre in den anderen Sprachen zwar möglich, aber weniger gut (französisch) bis schlecht (deutsch) angesehen, dort muss es Menschen mit Behinderungen bzw. personnes handicapées heißen.

Ein weiterer problembehafteter Terminus ist z.B. "zukunftsfähige Berufsfelder" (Art. 1 Abs. 1), in den anderen Sprachen wiedergegeben mit "domaines d'avenir" bzw. "settori d'avvenire". Unklar scheint hier, ob die Berufsfelder auch in Zukunft bestehen können (deutsch) oder auf die Zukunft ausgerichtet sein (französisch) sollen. Die italienische Fassung, die sich an der französischen Version zu orientieren scheint, führt jedoch bei den konsultierten Muttersprachlern zu Irritationen.

#### 7.1.4 Divergenzen und Auffälligkeiten in der verbalen Intensität

In einer Reihe von Fällen lassen sich bei der Wahl des Prädikats Divergenzen feststellen, die in Bezug auf die zu normierende Handlung eine unterschiedliche Intensität oder Dynamik erlauben. So ist es durchaus sprachlich und rechtlich von Bedeutung, ob die Akteure der Berufsbildung ein genügendes Angebot anstreben (deutsch), weitestmöglich zu sichern suchen (französisch: veillir à assurer autant que possible) oder sich dafür einsetzen, dies sicher zu stellen (italienisch: adoperarsi per garantire)<sup>25</sup>.

## 7.2 Morpho-syntaktische und textlinguistische Divergenzen und Auffälligkeiten

Diese Typen von Divergenzen und Auffälligkeiten zeigen interessante sprachspezifische Tendenzen innerhalb des BBG, wobei allerdings nahezu zu jeder dieser Tendenzen auch einzelne Ausnahmen zu nennen wären. Für alle Einzelheiten verweisen wir auf den zur Publikation bestimmten Schlussbericht. Offensichtlich ist, dass diese Tendenzen weder sprachsystemischer noch in der Schweizer Rechtssprache diskurstraditioneller Art sind.

#### 7.2.1 Divergierende Wortfolge und divergierende syntaktische Bezüge

Bei manchen Aufzählungen nimmt sich insbesondere das Französische bisweilen die Freiheit, die Wortfolge umzudrehen, beispielsweise in Art. 3 Bst. d: "die Durchlässigkeit zwischen verschiedenen Bildungsgängen und -formen innerhalb der Berufsbildung" und "la permeabilità fra cicli e tipi di formazione nell'ambito della formazione professionale", aber "la perméabilité des types et des filières de formation au sein de la formation professionnelle". Im Bereich der Wortfolge könnte dem lediglich ein Wert beigemessen werden, sofern die Erst- und Zweitnennung argumentativ bedeutungsrelevant werden, was hier jedoch nicht der Fall ist.

Anders verhält es sich jedoch, wenn die Wortfolge im Satz Divergenzen im Bereich der syntaktischen Bezüge erzeugt. Auch hierfür finden sich diverse Beispiele im BBG. So enthält Art. 1 Abs. 2<sup>26</sup> enthält die Einschränkung "so weit als möglich" / "autant que possible" / "nella misura del possibile". Im Französischen und im Italienischen bildet die Einschränkung das Adverb zum Prädikat ("visent à encourager" / "mirano a promuovere"), im Deutschen zur Objektergänzung ("mit finanziellen und anderen Mitteln") und bezieht sich damit nicht auf das Bestreben, sondern auf die Mittel; dadurch resultieren unterschiedliche normative Vorgaben.

#### 7.2.2 Divergenzen in der morpho-syntaktischen Realisierung

Die deutschen Kompositionsmöglichkeiten können zu einem hohen Grad an morpho-syntaktischer Komplexität führen, der von den beiden anderen Sprachen oft nur paraphrastisch oder durch andere syntaktische Verfahren nachgebildet werden kann. Als Beispiele hierfür lassen sich anführen: "Mitspracherechte / droit d'être consultées / diritto di essere consultate" (Art. 10); "eine fachliche und eine pädagogische und methodisch-didaktische Bildung / une formation spécifique dans leur spécialité et d'une formation pédagogique, méthodologique et didactique / una formazione specifica qualificata, pedagogica, metodologica e didattica" (Art. 46 Abs. 1); oder "von gesamtschweizerischer oder sprachregionaler Bedeutung / qui sont d'intérêt national ou intéressent toute une région

<sup>25</sup> Art. 1 Abs. 1; vgl. auch Art. 11 Abs. 2; Art. 23 Abs. 1, Art. 30 Bst. b; Art. 44 Abs. 2, u.a.m.

<sup>26</sup> Art. 1 Abs. 2:

DE| 2 Die Massnahmen des Bundes zielen darauf ab, die Initiative der Kantone und der Organisationen der Arbeitswelt **so weit als möglich** mit finanziellen und anderen Mitteln zu fördern.

FR| 2 Les mesures de la Confédération visent à encourager **autant que possible**, par des subventions ou par d'autres moyens, les initiatives des cantons et des organisations du monde du travail.

IT| 2 I provvedimenti della Confederazione mirano a promuovere **nella misura del possibile** le iniziative dei Cantoni e delle organizzazioni del mondo del lavoro con incentivi finanziari e altri mezzi.

linguistique / abbiano valenza nazionale o interessino tutta una regione linguistica" (Art. 5 Bst. a).

Ein weiteres morpho-syntaktisches Phänomen stellt die Tendenz des Deutschen dar, Sachverhalte zu nominalisieren, die in den anderen Sprachen eher verbal oder partizipial formuliert werden (vgl. z.B. Art. 3 Bst. a). Diese Tendenz zum Nominalstil erweist sich nicht immer als verständlichkeitsfördernd, das Französische wirkt hier mit seinen Verbal- und Partizipialformen eingängiger. Das Italienische schwankt zwischen den beiden Möglichkeiten, im Blick auf Präzision und üblichen Sprachgebrauch.

### 7.2.3 Divergenzen in Koordination und Subordination

Die syntaktische Realisierung von koordinierten Satzteilen oder von Nebensätzen ist zum Teil sehr unterschiedlich in den verschiedenen Sprachfassungen und wird bisweilen von Bedeutungsnuancierungen begleitet. Derweil die unterschiedliche Verwendung der Konjunktionen "und / et / e" bzw. "oder / ou / o, oppure" bekanntermassen oftmals sprachsystemisch bedingt ist, trifft dies auf Nebensatzbildungen wie z.B. in Art. 2 Abs. 3 nicht zu: "soweit dies im Interesse einer sinnvollen Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen geboten ist / s'il en résulte une répartition plus judicieuse des tâches entre la Confédération et les cantons / per ripartire in modo più razionale i compiti fra la Confederazione e i Cantoni" - hier handelt es sich um unterschiedliche Typen der Subordination mit unterschiedlicher Bedeutung.

Eine interessante Divergenz liess sich auch in Art. 3 Bst. a<sup>27</sup> feststellen: In der deutschen Fassung findet sich eine Anhäufung der Konjunktion "und" (5x), die die Übersicht über die Satzhierarchie erschwert. Die Verbindung der beiden Teilhauptsätze durch die Konjunktion ist im Französischen und im Italienischen syntaktisch anders realisiert worden, allerdings auch mit unterschiedlichem Effekt: derweil die französische syntaktische Konstruktion "tout en + -ant" eine nahezu gleichwertige Koordination ermöglicht, mit einer leichten Tendenz zur Subordination, liegt im Italienischen eindeutig eine Subordination der anschließenden Phrase vor.

### 7.2.4 Textlinguistische Divergenzen

Unter die textlinguistischen Divergenzen fallen der Aufbau von einzelnen Artikeln, von ähnlich konzipierten Artikeln in Folge und sonstigen Textbausteinen, sowie kohäsive Mittel wie Pronominalisierungen oder Ellipsen zur Vermeidung von Redundanzen. Während das Deutsche im BBG eine hohe Tendenz zeigt, Textbausteine und Artikel einheitlich zu konzipieren und damit eine gewisse Monotonie in Kauf zu nehmen, zieht es das Französische vor, kohäsive Mittel zum Einsatz zu bringen. Das Italienische zeichnet sich hier durch einen hohen Grad an Korrektheit aus, insbesondere was Ellipsen in den beiden anderen Sprachen betrifft: alle semantisch relevanten Einheiten werden i.d.R. realisiert<sup>28</sup>.

## 7.3 Sprachsystemische und diskurstraditionelle Divergenzen und Auffälligkeiten (Scheindivergenzen)

Zu den sprachsystemischen und diskurstraditionellen Auffälligkeiten zählen ganz unterschiedliche Phänomene: Neben dem unterschiedlichen Gebrauch von Definitheit, Numerus und Tempus sind hier die schon angeführten morpho-syntaktischen Divergenzen anzuführen, welche häufig, insbesondere im Französischen, eine stilistische Variation mit sich bringen. Das Französische im BBG zeigt auch gelegentlich die Tendenz, unpersönlich formulierte Sachverhalte zu Personalisieren, was im juristischen Kontext eine

---

<sup>27</sup> Art. 3 Bst. a:

DE| Dieses Gesetz fördert und entwickelt: a. ein Berufsbildungssystem, das den Einzelnen die berufliche und persönliche Entfaltung und die Integration in die Gesellschaft, insbesondere in die Arbeitswelt, ermöglicht und das ihnen die Fähigkeit und die Bereitschaft vermittelt, beruflich flexibel zu sein und in der Arbeitswelt zu bestehen; ...

FR| La présente loi encourage et développe: a. un système de formation professionnelle qui permette aux individus de s'épanouir sur les plans professionnel et personnel et de s'intégrer dans la société, en particulier dans le monde du travail, tout en les rendant aptes et disposés à faire preuve de flexibilité professionnelle et à rester dans le monde du travail; ...

IT| La presente legge promuove e sviluppa: a. un sistema di formazione professionale che consenta all'individuo uno sviluppo personale e professionale e l'integrazione nella società, in particolare nel mondo del lavoro, rendendolo capace e disposto a essere professionalmente flessibile e a mantenersi nel mondo del lavoro; ...

<sup>28</sup> Vgl. z.B. Art. 31 oder Art. 40 Abs. 2 BBG.

sprachspezifische Präzisierung eines Akteurs bedeutet, die im Sinne des Gesetzes nicht immer gewollt war<sup>29</sup>. Typisch Italienisch ist es im BBG beispielsweise, Kausalität bzw. Finalität Satzinitial zu setzen<sup>30/31</sup>.

#### 7.4 Bereinigungsfehler

Durch die verschiedenen Einflüsse, denen die Texte während des Legiferierungsprozesses ausgesetzt waren, und durch die ganze Satzstrukturen geändert und verschoben wurden, sind im ganzen BBG eine Reihe von Inkonsistenzen entstanden, die, wahrscheinlich wegen der knappen Zeitspanne zwischen Verabschiedung des Gesetzes und dessen Publikation, den strengen Augen der Sprachredaktoren entgehen konnten. Wohl gemerkt, es sind sehr wenige. Darunter "Berufsmaturität / maturité professionnelle fédérale / maturità professionale" (Art. 2 Abs. 1 Bst. a) oder "des inégalités qui frappent les personnes handicapées dans la formation professionnelle" (Art. 3 Bst. c<sup>32</sup>). In diesen Fällen liegt keine Bedeutungsdivergenz vor, wohl aber im Fall des Art. 10; dort war im Entwurf noch die Rede von "Mitwirkungsrechte / droits de participation / diritti di partecipazione", einmal erwähnt in der Überschrift, einmal im Text des Artikels. In der parlamentarischen Phase wurden aus den Mitwirkungsrechten dann Mitspracherechte, in der französischen Fassung wiedergegeben mit *droits d'être consulté*. Die italienische Fassung jedoch behielt den alten Terminus in der Überschrift bei (*diritti di partecipazione*) und änderte nur den Artikeltext in *diritto di essere consultate*.

### 8. Zum Entstehungsprozess der kantonalen Gesetze: Das Beispiel des Bündner Gesetzes zur Berufsbildung

Come tutti gli altri cantoni, anche il Canton Grigioni ha dovuto adattare la propria legislazione (ossia la "legge sulla formazione professionale del Cantone dei Grigioni del 6 giugno 1982", in seguito denominata LFPr/GR 1982) alla nuova legge federale sulla formazione professionale del 13 dicembre 2002 (LFPr) e alla relativa ordinanza del 19 novembre 2003 (OFPr)<sup>33</sup>, entrambe entrate in vigore il 1° gennaio 2004; l'art. 73 cpv. 1 LFPr concedeva infatti ai cantoni cinque anni per adattare la loro legislazione a quella federale<sup>34</sup>.

La nostra ricerca ha permesso di rilevare che, nel caso del Canton Grigioni, l'ampia revisione della legislazione cantonale in materia di formazione professionale è stata dettata da molteplici fattori, alcuni riconducibili a esigenze imposte dalla nuova legislazione federale, altri derivanti da impulsi interni al Cantone stesso.

Da un lato, i profondi cambiamenti introdotti dalla nuova legislazione federale hanno reso necessaria una revisione totale della LFPr/GR 1982 essenzialmente per i seguenti motivi<sup>35</sup>:

- il campo di applicazione della nuova legge federale del 2002 (LFPr) è più ampio di quello della legge federale precedente del 1978 (LFPr 1978) (erweitereter Geltungsbereich); la legge federale è concepita come legge quadro (Rahmengesetz) per i cantoni, che devono emanare la legislazione cantonale d'applicazione;
- la nuova LFPr prevede inoltre una nuova regolamentazione delle competenze e dei settori di responsabilità (Neuregelung von Kompetenzen und Verantwortungsbereichen);

<sup>29</sup> Vgl. z.B. Art. 43 Abs. 1 und 2 BBG.

<sup>30</sup> Art. 2 Abs. 1, Art. 13 Abs. 2, Art. 30 BBG, u.a.m.

<sup>31</sup> Unter dem Gesichtspunkt der Diskurstradition können natürlich auch terminologische Prägungen, wie unter 7.2.3 beschrieben, verstanden werden.

<sup>32</sup> Im BehiG heißt es "des inégalités frappant les personnes handicapées".

<sup>33</sup> RS 412.101.

<sup>34</sup> Cfr. Botschaft der Regierung an den Grossen Rat zur Totalrevision des Gesetzes über die Berufsbildung im Kanton Graubünden (Kantonales Berufsbildungsgesetz) und Aufhebung der Vollziehungsverordnung zum kantonalen Berufsbildungsgesetz, vom 9. Januar 2007, Heft Nr. 17/2006-2007, = Mess. LFPFC, p. 1789-1918/1789-1790; vedi art. 73 cpv. 1 LFPr: "Le vigenti ordinanze cantonali e federali in materia di formazione professionale devono essere sostituite o adeguate entro cinque anni dall'entrata in vigore della presente legge".

<sup>35</sup> Mess. LFPFC, Heft Nr. 17/2006-2007, p. 1790.

- la nuova LFPr introduce un cambiamento radicale delle modalità di finanziamento e di gestione nel campo della formazione professionale (völlig veränderter Finanzierungs- und Steuerungsmodus in der Berufsbildung); in particolare, per quanto attiene al sistema di finanziamento, si è reso necessario adattare il sistema cantonale a quello nuovo previsto dalla LFPr, segnatamente dall'art. 53 LFPr che ha imposto, con effetto dal 1° gennaio 2008<sup>36</sup>, il passaggio dal sistema di finanziamento secondo il dispendio (die am Aufwand orientierte Abgeltung) a quello basato su contributi forfettari (Pauschalbeiträge)<sup>37/38</sup>,
- infine, sovente la terminologia utilizzata dalla nuova legge federale è stata modificata rispetto alla legge federale precedente del 1978 (veränderte Terminologie).

D'altro canto, la revisione della LFPr/GR 1982 è stata anche il frutto di mutate esigenze interne al Cantone stesso: negli ultimi anni si erano infatti accumulati diversi atti parlamentari relativi alla questione della formazione professionale, che dovevano essere evasi; in particolare, era necessario chiarire la questione riguardante l'ente responsabile (Trägerschaft) delle scuole professionali (incarico Jäger), ovvero se la loro titolarità dovesse essere trasferita al Cantone oppure se si dovesse rimanere al precedente sistema<sup>39</sup>. Tutti questi motivi hanno indotto il legislatore cantonale a elaborare una revisione totale e ampia della LFPr/GR negli anni 2006/07. Il Governo cantonale ha messo la revisione di questa legge nel Programma di legislatura 2005-2008 ed ha incaricato un gruppo di lavoro interno alla Amministrazione cantonale (a livello del Dipartimento della educazione, della cultura e dell'ambiente) di elaborare un avamprogetto di nuova "legge sulla formazione professionale e sulle offerte di formazione continua (AP-LFPFC)", steso solo in tedesco. Dopo una procedura di corappporto all'interno dell'Amministrazione cantonale, il Governo cantonale ha dato via libera alla procedura di consultazione, avvenuta dal 17 maggio al 14 luglio 2006<sup>40</sup>. Nella procedura di consultazione sono stati sottoposti la proposta di testo di legge (avamprogetto della LFPFC) e un rapporto esplicativo. È importante rilevare che sia il testo di legge, sia il rapporto esplicativo erano a disposizione nelle tre lingue ufficiali (tedesco, romancio nella forma del Romansch Grischun, italiano), secondo quanto risulta dalle direttive del Governo. La traduzione in romancio e in italiano è avvenuta tramite il Servizio traduzioni della Cancelleria di Stato, senza che ci sia stato un controllo da parte del Dipartimento. In caso di dubbi il Servizio traduzioni chiede spiegazioni al Dipartimento sul significato da dare al testo originale. Dopo la procedura di consultazione, il Dipartimento competente ha elaborato il testo di progetto di legge definitivo (P-LFPFC) e il messaggio al Gran Consiglio (Mess. LFPFC), poi approvato dal Governo cantonale. Va notato che questo messaggio del 9 gennaio 2007 (come avviene sempre) è stato steso solo in tedesco, mentre il progetto di legge, come usuale negli ultimi anni, è stato allegato nelle versioni tedesca, romancia e italiana (queste due ultime versione sono delle traduzioni del Servizio traduzioni cantonale, sezione romancia e sezione italiana). L'esame parlamentare del progetto è avvenuto dapprima nella Commissione parlamentare per la formazione e la cultura (tre sedute del 24 gennaio, il 21 febbraio e il 22 marzo 2007) e poi nel plenum del Gran Consiglio grigionese (sedute del 16 e 17 aprile 2007)<sup>41</sup>. Il Parlamento grigionese ha approvato il testo di legge il 17 aprile 2007 e la nuova LFPFC è entrata in vigore il 1° gennaio 2008, senza che sia stato fatto uso della possibilità del referendum facoltativo.<sup>42</sup>

È interessante notare che la Commissione parlamentare che ha esaminato il progetto di LFPFC era ed è composta solo da granconsiglieri di lingua madre tedesca o romancia. La discussione all'interno della Commissione avviene in tedesco e il verbale delle sedute è redatto in questa lingua. La Commissione ha operato poche modifiche al progetto, alcune di

<sup>36</sup> Vedi art. 73 cpv. 3 LFPr, il quale prevede che "Il passaggio ai contributi forfettari ai sensi dell'art. 53 capoverso 2 avviene in modo progressivo entro cinque anni".

<sup>37</sup> Mess. LFPFC, Heft Nr. 17/2006-2007, p. 1790.

<sup>38</sup> La nuova LFPFC deve pertanto poter entrare in vigore per il 1° gennaio 2008 (cfr. Mess. LFPFC, Heft Nr. 17/2006-2007, p. 1790). La nuova perequazione finanziaria tra Confederazione e Cantoni non ha invece un effetto diretto sulla LFPFC, ma sono previsti eventuali adattamenti (cfr. Mess. LFPFC, Heft Nr. 17/2006-2007, p. 1790-1791).

<sup>39</sup> Cfr. Mess. LFPFC, Heft Nr. 17/2006-2007, p. 1792.

<sup>40</sup> Cfr. Mess. LFPFC, Heft Nr. 17/2006-2007, p. 1800.

<sup>41</sup> Vedi Grossratsprotokoll April 2007, 5-2006/2007, p. 847-852, 854-856.

<sup>42</sup> Collezione sistematica del diritto cantonale grigionese 430.000.

portata materiale (art. 10 cpv. 2, art. 24 cpv. 2, art. 31 cpv. 2 cifra 5, art. 42 cpv. 4), alcune di portata quasi solo redazionale (art. 8 cpv. 1, art. 10 cpv. 1, art. 46 cpv. 2, art. 47). Le modifiche di natura redazionale sono state fatte in Commissione solo sul testo tedesco e quasi sempre hanno comportato una modifica dei testi romancio e italiano da parte del Servizio traduzioni (modifica operata per l'art. 8 cpv. 1, per l'art. 10 e per l'art. 47).

L'esame del progetto di LFPFC nell'ambito del plenum del Gran Consiglio ha comportato pochissime modifiche. In particolare sono state accolte tutte le proposte di modifica redazionale della Commissione. Una proposta di modifica redazionale sul testo tedesco formulata in Parlamento è stata invece respinta (proposta Portner, art. 8 cpv. 1: al posto di "Rahmenkontrakte", "Rahmenvereinbarungen). Durante le discussioni parlamentari, che teoricamente potrebbero avvenire anche in romancio (quasi mai) e in italiano (talvolta), non è stata proposta alcuna modifica specifica ai testi romancio e italiano, anche se dei motivi per farlo vi sarebbero sicuramente stati (per esempio l'espressione "dal punto di vista del diritto a contributi" negli art. 3, 17, 20, 26, 39, 40, 42 e 55 LFPFC, tutt'altro che chiara). Ciò è indice della scarsa considerazione che hanno questi due testi sia nell'ambito dell'esame parlamentare (nelle commissioni e nel plenum, anche da parte degli stessi parlamentari retoromanci e grigionitaliani), sia, più in generale, durante tutte le fasi dell'elaborazione delle leggi.

Una modifica materiale del testo tedesco in Parlamento (art. 20 cpv. 1: aggiunta di "dezentrales") è stata tradotta nel testo italiano con l'aggettivo usuale "decentralizzata", mentre nei restanti articoli, non modificati in sede parlamentare, è stato usato l'aggettivo non usuale "decentrale" (art. 17, art. 28 cpv. 1, art. 32 LFPFC), che è una creazione del Servizio traduzioni del Cantone o in generale dell'Amministrazione cantonale (traduzione letterale del tedesco dezentral). Si tratta di un bel esempio di incoerenza terminologica all'interno di una stessa legge, provocata dalla modifica della legge in una diversa fase di sua elaborazione. Rispetto alla vecchia LFPr/GR 1982, nella nuova LFPFC sono stati abbandonati dei termini dell'italiano regionale grigionese ripresi dal tedesco, come "scuola popolare" (dal tedesco "Volksschule"), sostituito con "scuola dell'obbligo" (in tedesco "obligatorische Schulzeit"; in romancio "scuola obligatoric"; vedi art. 13 cpv. 1 LFPFC).

Anche nel testo italiano della LFPFC sono introdotte delle locuzioni più moderne, riprese dal tedesco, come "formazioni transitorie" (in tedesco "Brückenangebote", in romancio "purschidas transitoricas", in francese "offres de formation transitoire"), che appaiono però meno comprensibili della terminologia tradizionale ("pretirocinio")<sup>43</sup>, che è forse troppo restrittiva.

Nel testo della "legge ticinese sulla formazione professionali (Lorform)" si possono leggere delle locuzioni tipiche del linguaggio regionale ticinese o della Svizzera Italiana, come "composizione bonale" (per 'composizione amichevole' o 'composizione bonaria'), che invece è più difficile trovare nelle leggi grigionesi, per l'uso di un linguaggio poco legato alla realtà sociale del Grigioni Italiano o della Svizzera Italiana, ma non per questo meno astruso (vedi il termine "decentrale").

In generale la traduzione italiana della LFPFC è accurata e corretta, ma essa soffre di alcuni difetti presenti in tutte le traduzioni italiane delle leggi cantonali grigionesi, difetti legati in gran parte al sistema di organizzazione del Servizio traduzioni del Cantone dei Grigioni: presenza di soli traduttori e linguisti e assenza dei giuristi; Servizio traduzioni sottodotato in personale; uso di una terminologia interna all'amministrazione cantonale poco legata alla realtà sociale e istituzionale del Grigioni Italiano e della Svizzera Italiana e spesso elaborata a partire dalla terminologia tedesca. Purtroppo la nuova "legge sulle lingue del Cantone dei Grigioni del 19 ottobre 2006", entrata in vigore il 1° gennaio 2008 CSC<sup>44</sup>, non ha sortito finora nessun effetto positivo a questo riguardo; in particolare il Governo cantonale, nonostante sollecitazioni in questo senso, non prevede di potenziare il Servizio traduzioni.

---

<sup>43</sup> Termine usato ancora dalla legge ticinese, vedi art. 9 Lorform, RL 5.2.1.1, versione del 17.10.2006, entrata in vigore il 1.1.2007; vedi nei Grigioni, art. 13, 14 LFPr/GR 1982: "istituzioni di pretirocinio", abrogati; ordinanza per il riconoscimento delle istituzioni di pretirocinio del 2 luglio 1996, CSC 430.030, ancora in vigore).

<sup>44</sup> 492.100.

## 9. Erkenntnisse zur Gleichwertigkeit der Sprachfassungen im Bund und in den beiden Kantonen

### 9.1 Allgemeine Einstellungen

De jure sind die Texte der verschiedenen Sprachen gleichwertig. De facto muss man die Frage stellen "gleichwertig in Bezug auf was?". Aus übersetzungswissenschaftlicher Sicht werden Äquivalenzforderungen aufgestellt und gewichtet<sup>45</sup>.

Für einen Gesetzestext gilt, wie für alle normativen Texte, der normative Gehalt als Invariante. Im BBG wird diesem normativen Gehalt die größte Bedeutung beigemessen, auch wenn dieser als solches für die Beteiligten oft schwer fassbar, ja teilweise unverständlich war, was den als problematisch bezeichneten Konzepten zugerechnet wurde. Im Weiteren ist für die Gleichwertigkeit de facto das für die jeweiligen Gesetzestexte spezifische institutionelle Verfahren de facto von tragender Bedeutung: alle Sprachfassungen müssen (grundsätzlich) dieses Verfahren durchlaufen haben. Bei den italienischen Fassungen ist auf Bundesebene fraglich, ob das einfache "Mitführen" diesem Verfahren genügt. In den mehrsprachigen Kantonen besteht teilweise keine Gleichwertigkeit der Beratungs- und Beschlussverfahren (vgl. vorne Ziff. 8 zu Graubünden).

Für Gesetzestexte wird, insbesondere zur juristischen Akzeptanz, ein gewisser Sprachduktus gefordert, dem in den unterschiedlichen Sprachfassungen des BBG unterschiedlich gefolgt wird. Die Unterschiede sind, wie sich zeigte, stilistischer, sprachsystemischer und sprachpolitischer Art:

- Die deutsche Fassung neigt beispielsweise stark zu unpersönlichen Formulierungen und vermeidet Mittel der Kohäsion, wodurch die einzelnen Textversatzstücke autonomer wirken und leichter aus dem Zusammenhang genommen werden können. Schweizerdeutsche Spezifika sind vereinzelt zu finden. Paritätische Nennungen (Berufsbildnerinnen und Berufsbildner) werden konsequent genutzt und oft auch sehr geschickt über entsprechende Pluralformen vereinfacht ausgedrückt (die Lernenden, die Einzelnen).
- In der französischen Fassung wurde großen Wert auf einen authentisch französischen Text gelegt, was zu stilistischen, syntaktischen und inhaltlichen Abweichungen geführt hat. Durch vermehrte Verbalkonstruktionen wurde beispielsweise die explizite Nennung eines entsprechenden Subjekts erforderlich, was z. T. falsche Konkretisierungen bewirkt hat. Die Verbalisierung erscheint z. T. mindestens überflüssig (vgl. Art. 52 Abs. 2). Es wird mehr auf die Kohäsion innerhalb eines Artikels geachtet, so dass die Teile eines Artikels zueinander in größerer Einheit stehen als im deutschen Text. Morpho-syntaktisch, lexikalisch und terminologisch ist der Sprachduktus eindeutig und explizit an der Sprache Frankreichs orientiert, Schweizer Spezifika sind praktisch keine zu finden.
- Die italienische Fassung orientiert sich mal mehr am Deutschen, mal mehr am Französischen, geht aber stilistisch eher selten völlig eigene Wege<sup>46</sup>. Terminologische Freiheiten zeigen, dass sich die Orientierung an Tessiner Vorstellungen, also einem Schweizer Vorbild ausrichtet, weniger an Vorgaben aus Italien. Trotz der sprachtypologischen Nähe zum Französischen werden oft abweichende, eigene Wege beschritten, namentlich um die Präzision der Bestimmungen zu erhöhen.

Demnach richten sich die Sprachfassungen offensichtlich auch in erheblichem Maße nach Kriterien sprachlicher Akzeptanz in Abhängigkeit von der jeweiligen sprachlichen Identifikation der verschiedenen Schweizer Sprachgemeinschaften aus<sup>47</sup>. Dadurch ergibt sich ein Spannungsverhältnis zum verfassungsrechtlichen Gebot normativer Gleichwertigkeit. Das bestätigen nicht zuletzt Erfahrungen mit der italienischen Rechtssprache.

---

<sup>45</sup> So z.B. DE GROOT GERARD-RENÉ, Das Übersetzen juristischer Terminologie, in: Gerard-René de Groot/Reiner Schulze (Hrsg.), Recht und Übersetzen, Baden-Baden 1999, S. 11 ff., bes. S. 20 ff.

<sup>46</sup> Die Treue gegenüber der deutsch festgelegten Norm kann unter Umständen zu sprachlichen Verrenkungen führen (vgl. z.B. Art. 53 Abs. 1 Satz 3 BBG).

<sup>47</sup> Wobei sich auch Gegenbeispiele konstatieren lassen.



## **9.2 Spezifitäten der italienischen Rechtssprache des BBG und des Tessiner Berufsbildungsgesetzes**

Si à première vue, sur la base d'une application rigoureuse du principe constitutionnel d'égalité entre les trois langues officielles, l'égalité totale dans le processus d'élaboration d'une loi fédérale, jusque dans la phase de son adoption, semblerait constituer l'idéal, la recherche nous a convaincu qu'une telle égalité ne produirait pas nécessairement une amélioration qualitative du texte italien sur les plans juridiques et linguistiques. En effet, d'une part la grave sous-dotation de juristes italophones dans les services concernés et au sein du Parlement, d'autre part les temps parfois très courts de la procédure d'élaboration constitueraient un obstacle sérieux pour une véritable corédaction trilingue. Par contre, l'existence d'un service fédéral de traduction compétent, s'efforçant d'approfondir de façon interdisciplinaire sa fonction en général et, systématiquement, les aspects juridiques et linguistiques de chaque loi soumise à son examen, cherchant dans la genèse et dans la finalité la formulation correspondant au sens de cette dernière que le législateur a voulu exprimer, enrichit notablement le système législatif composé par les trois versions de la loi: ce service devient une dernière chambre de réflexion aidant le cas échéant les services du Parlement ou, lors de l'application de la loi, les autorités administratives et judiciaires s'agissant de donner l'interprétation «correcte» d'une disposition légale. De plus, même sur le plan littéral, nous avons constaté que le texte italien est souvent plus clair et meilleur que l'«original» allemand. Et cependant il est souvent plus fidèlement lié à la lettre et à l'esprit du texte allemand que le français; de plus, ce dernier contient de nombreuses incohérences, concernant par exemple l'utilisation de termes différents pour les mêmes concepts.

Enfin, nous avons constaté que la qualité linguistique de la législation tessinoise d'application ne souffre pas particulièrement de l'influence de l'«italien fédéral», mais plutôt des défauts du jargon bureaucratique, voire du style inutilement emphatique et pompeux des «milieux» élitaires judiciaires et professionnels du Canton. La qualité du texte dépend surtout de la compétence et de l'intérêt que le juriste auteur du projet ou le rapporteur de la Commission parlementaire de la législation portent à la qualité linguistique du texte de la loi ; la loi d'application étudiée dans le cadre de la recherche est exemplaire à cet égard.

## **9.3 Observaziuns davart la versiun rumantscha da la Lescha davart la furmaziun professiunala**

L'analisa da la Lescha davart la furmaziun professiunala e davart purschidas da furmaziun continuanta (LFurm) dals 17'avrigl 2007<sup>48</sup> dal chantun Grischun mussa ch'ina translaziun n'è betg simplamain ina copia da l'original. Il translatur sto transponer il cuntegn dal text legislativ cun ils meds e las pussaivladads linguisticas che sia lingua porscha. Da la versiun rumantscha resorta dentant cler e bain la finamira da stgaffir in text che correspunda na da la furma e dal cuntegn uschè fitg sco pussaivel al text da basa. Il translatur è pia bain cunscient dal fatg che sia ovra survegn vigur legala e che l'adressat sto pudair sa fidar da quella. A favur d'ina translaziun bain legibla e chapaivla sto el en tscherts cas dentant era s'allontanar d'ina translaziun orientada memia fitg al text da basa. La ballantscha tranter ina translaziun verbala ed ina translaziun pli u main libra n'è dentant betg adina simpla da chattar. Era sch'ina transposiziun verbala è l'ideal per translatar in text legislativ, faschessi mintgant bain al text rumantsch da ristgar ina translaziun pli libra.

L'act da translaziun pretenda da sa cunfruntar appropfundidamain cun il text original. Quatras pon vegnir scuvertas eventualas insuffizienzas da quel. Era en la lescha analisada n'è il text da basa tudestg betg adina formulà cuntentaivlamain. En la versiun rumantscha sa sprova il translatur da meglierar tals deficits. Quai gartegia il pli savens. I restan dentant cas nua ch'ina formulaziun pac favuraivla en il text da basa tudestg è la finfinala responsabla per ina translaziun rumantscha pac favuraivla. La translaziun na po pia betg gulivar tut las insufizienzas. Ina buna translaziun pretenda in text da basa bain formulà e translatabel. In impurtant factur da la tranlaziun d'in text legislativ è sia congruenza normativa. Gia per motivs linguistics èsi dentant strusch pussaivel dad adina cuntanscher ina congruenza absoluta. Quai n'è betg auter tar la versiun rumantscha da la Lescha davart la furmaziun professiunala (LFurm). Magari fissan incongruenzas normativas evitablas. En ils pli blers cas d'ina incongruenza normativa vegn la formulaziun rumantscha datiers u schizunt fitg datiers dal messadi normativ intendi. Talas divergenzas èn acceptablas. Cas da vairas incongruenzas normativas, pia cas nua che la translaziun divergescha cleramain dal cuntegn normativ intendi e nua ch'i fiss pussaivel da far ina translaziun pli precisa èn strusch da chattar en la translaziun rumantscha.

---

<sup>48</sup> Cudesch da dretg grischun/Bündner Rechtsbuch 430.000.

Remartgabel èsi che la translaziun rumantscha è in toc pli lunga ch'ìl text da basa tudestg. Entant che la versiun tudestga da la Lescha davart la furmaziun professiunala (LFurm) dumbra 2'851 peds, dumbra la versiun rumantscha 3'898 peds. Franc è questa differenza da contribuir almain per part a la differenza dals systems linguistics. Ch'ìl text rumantsch è dentant ton pli lung resulta era dal fatg che las construcziuns substantivadas vegnan evitadas, che l'artitgel vegn agiuntà là nua ch'el manca en il text tudestg, ch'ìl text rumantsch lavura fitg cun construcziuns relativas e ch'el repeta mainsvart pliras giadas in plaid en la medema construcziun. Tratgs tipics dal linguatg giuridic tudestg vegnan pia gulivads ed adattads en la versiun rumantscha. L'ideal d'in text legislativ curt e concis vegn pia sacrificgà a favur d'in text meglier legibel e pli explicit. Questa concepziun da translatar po vegnir giustifitgada cun l'argument che la lectura duai vegnir facilitada al destinatari rumantsch mediocher che n'è betg fitg disà da leger texts complexs en sia lingua. Al lectur spezialisà u al lectur giuridic para questa moda da formular plitost nunusitada. La consequenza da quai po esser ch'el fida plitost al text tudestg e lascha dal maun la versiun rumantscha. Ins sto pia sa dumandar, tge muntada che l'ideal da formular texts legislativs curts e concis ha per il linguatg giuridic rumantsch e co quest ideal pudess vegnir cuntanschi meglier.

#### 9.4 Zur Gleichwertigkeit der französischen und der deutschen Fassung in Freiburg

Wie erwähnt ist gemäß Artikel 73 Abs. 3 BBG eine fünfjährige Frist bis zum 1. Januar 2009 vorgesehen, um die geltenden Verordnungen des Bundes und die kantonalen Gesetzgebungen über die Berufsbildung zu ersetzen oder anzupassen. Zum 1. Januar 2008 ist das freiburgische Berufsbildungsgesetz (BBiG), die Loi sur la formation professionnelle (LFP), vom 13. Dezember 2007<sup>49</sup> in Kraft getreten.

Zwar sind die wichtigen Prätexte dieses kantonalen Gesetzes in beiden Sprachen Französisch und Deutsch publiziert, doch bleibt die dominante Rolle des französischen Ausgangstextes deutlich. Weder institutionell noch im praktischen Procedere war eine Mitwirkung der Übersetzerinnen und Übersetzer im Entstehungsprozess dieses Gesetzestextes vorgesehen. Anders als z.B. bei der neuen freiburgischen Verfassung gab es auch keine Redaktionskommissionen, die die textliche und zweisprachige Gestaltung berücksichtigten. Das hatte Folgen: So wurden zum Teil festgestellte Ungereimtheiten des Ausgangstextes nicht revidiert, oder es unterblieben Vereinheitlichungen. Z. B. neben der favorisierten Formulierung des BBG von dt. Lernende (= frz. personne en formation), die in Kap. 4 BBiG eingehend thematisiert wird, stossen wir in Art. 6 Abs. 2 BBiG auf frz. les personnes en cours de formation / dt. lernende Personen. Neben solchen z. T. redaktionellen Auffälligkeiten muss allerdings die konsequente Berücksichtigung der geschlechtergerechten Sprache im BBiG hervorgehoben werden, wie sie in den „Gesetzestechnischen Richtlinien des Amtes für Gesetzgebung des Kantons Freiburg (GTR)“ formuliert sind. Dies ist in der französischen Fassung des Bundesgesetzes nicht der Fall<sup>50</sup>.

Ein Sprachvergleich der beiden Fassungen des Freiburger Gesetzes aus linguistischer Sicht deckt diverse Unstimmigkeiten zwischen dem französischen und dem deutschen Wortlaut auf. Mehrfach werden die terminologischen Vorgaben des BBG nicht berücksichtigt. So heißt es z.B. in den beiden deutschen Fassungen von Art. 16 Abs. 2 Bst. a BBG und Art. 2 Bst. d BBiG Lehrbetriebsverbund bzw. Lehrbetriebsverbände, während die französische Version in Art. 16 Abs. 2 Bst. a BBG resp. LFP réseau d'entreprises formatrices von Freiburg nicht übernommen wird; Art. 2 LFP blieb bei einem vertrauteren réseaux d'apprentissage. Bei der Übersetzung aus dem Deutschen sind an einigen Stellen Bedeutungsdivergenzen zwischen den beiden Fassungen (z.B. Art. 14 BBiG) oder Ungenauigkeiten im zielsprachlichen Text (z.B. Art. 23 Abs. 2 BBiG) festzustellen. Teilweise ist aber auch der ausgangssprachliche Text nicht klar formuliert und gibt so nicht die intendierte Bedeutung wieder (z.B. Art. 9 Abs. 1 BBiG)<sup>51</sup>,

<sup>49</sup> RSF/BDLF 420.1

<sup>50</sup> Siehe z.B. Art. 45 Abs. 4 BBG in frz.: „Les cantons veillent à assurer la formation des formateurs“. In: dt.: „Die Kantone sorgen für die Bildung der Berufsbildnerinnen und Berufsbildner“. Entsprechend dann im BBiG Art. 29 Abs. 1 „Le Service assure la formation des formateurs et formatrices à la pratique professionnelle [...]“. In dt.: "Das Amt sorgt für die Ausbildung der Berufsbildnerinnen und Berufsbildner [...]"

<sup>51</sup> So wird die Zuständigkeits- und Funktionsbeschreibung der Berufsbildungskommission in der dt. Fassung additiv verzeichnet: „Die Berufsbildungskommission ist ein beratendes Organ der Direktion und des Amtes **und verfügt** über die Entscheidungskompetenzen, die ihr dieses Gesetz überträgt“. Der frz. Text: "La Commission cantonale est un organe consultatif de la Direction et du Service, **sous réserve des** compétences décisionnelles attribuées par la présente loi“ suggeriert eine Einschränkung, ohne dass ein echter Vorbehalt vorliegt.

oder er weist eine sehr komplexe Struktur auf, die das Textverstehen erschwert (z.B. Art. 69 Abs. 1 BBiG)<sup>52</sup>. Hier hätte der Textvergleich gestalterisch und inhaltlich verständlicher für beide Fassungen wirksam sein können. Ein Vorbild hierzu lieferten nicht nur Eugen Huber und Virgile Rossel bei der Ausarbeitung des schweizerischen Zivilgesetzbuches vor weit über hundert Jahren. Freiburg selbst demonstrierte die positive Wirkung der jeweiligen Übersetzungsarbeit bei der Entstehung der neuen zweisprachigen freiburgischen Verfassung vom 16. Mai 2004<sup>53</sup>.

## 10. Erkenntnisse zur Verständlichkeit des BBG und der kantonalen Gesetze

Die ersten, die einen Gesetzestext verstehen sollten, sind diejenigen, die an seiner Entstehung arbeiten. Wir haben allen Interviewpartnern die Frage gestellt, welchem Verständlichkeitskonzept sie in ihrer Arbeit folgen, und haben festgestellt, dass – trotz des rechtsstaatlichen Anspruchs auf verständliche Gesetze – kein klares Konzept vorliegt. Die meisten Akteure auf Bundesebene gehen davon aus, dass der Text nur von Juristen gelesen wird – von Allgemeinverständlichkeit geht erstaunlicherweise niemand aus. Vom Zentralen Sprachdienst der Bundeskanzlei wird das Kriterium der Allgemeinverständlichkeit (vgl. vorne Ziff. 3) am ehesten verfolgt und in die Formulierungen eingearbeitet. Interessant ist, dass die kommunikativen Abläufe im Legiferierungsprozess auf Verwaltungsebene gerade in mehrsprachiger Hinsicht dazu führen, die grundsätzlichen Konzepte schärfer zu profilieren, also die mehrsprachige Textgenese als Filter zu Gunsten von mehr Verständlichkeit einzurichten. Diese sehr gut funktionierende Maßnahme vor und nach der Vernehmlassungsphase wird jedoch zum einen durch die Eigenständigkeit der Institutionen jeder Amtssprache sowie vor allem durch das Einfallstor der freien parlamentarischen Behandlung ein Stück weit torpediert und zurückgenommen: Die Texte sind von ihrer sprachlichen Qualität her im Entwurf oft konsistenter als in der definitiven Fassung, obwohl Fragen der Verständlichkeit gerade beim Berufsbildungsgesetz in den Räten mehrfach und zum Teil intensiv diskutiert wurden (wie unsere Publikation näher belegen wird). Im Weiteren zeigt sich, dass jeder Rechtssprachraum seine spezifischen Konzepte von Verständlichkeit hat. Im Französischen wird die Eigenständigkeit etwa durch stilistische Variabilität gepflegt. Für das Rätoromanische wurde ein sehr ausführlicher, beschreibender Duktus gewählt, dem auch, weil sich das juristische Rumantsch Grischun noch in statu nascendi befindet, die juristische Prägnanz manchmal abgeht (vgl. vorne Ziff. 9.3). Die italienischen Texte suchen Verständlichkeit u.a. mit einer sorgfältigen, differenzierenden Wortwahl und der Präzision des normativen Gehalts, ganz in der Tradition des römischen Rechts (Ziff. 9.2). Demgegenüber arbeitet der deutsche Text öfters mit ungewöhnlichen Begriffsbildungen, Wortzusammensetzungen<sup>54</sup> und Satzkonstruktionen, die weitab von der Umgangssprache liegen und eher bürokratischen Sprechweisen entsprechen<sup>55</sup>.

---

<sup>52</sup> Frz. Fassung Art. 69 Abs. 1 LFP : „Le montant provenant de la perception de la contribution patronale qui excède la part à la charge des employeurs est rétrocédé à une fondation constituée en vue, notamment, de promouvoir la formation professionnelle, de compléter et de perfectionner l'équipement technique des centres de formation professionnelle et des ateliers de cours interentreprises, de soutenir des actions d'information et de promotion de la formation professionnelle ainsi que de promouvoir la formation continue.“

Dt. Fassung Art. 69, Abs. 1 BBiG: „Übersteigen die Arbeitgeberbeiträge den Anteil zu Lasten der Arbeitgeber, so wird der Überschuss an eine Stiftung zurückerstattet, die zur Förderung der Berufsbildung, zur Vervollständigung und Verbesserung der technischen Einrichtungen der Berufsbildungszentren und Werkstätten der überbetrieblichen Kurse, zur Unterstützung von Informations- und Förderungskampagnen der Berufsbildung sowie zur Förderung der beruflichen Weiterbildung in all ihren Formen geschaffen wird.“

<sup>53</sup> Vgl. BÜRGE-LEU MONIKA, Redaktionelle Überlegungen, in: Die neue freiburgische Verfassung, Freiburger Zeitschrift für Rechtsprechung Sondernummer 2005, 90ff.

<sup>54</sup> Vgl. z.B. Art. 60 BBG: "Berufsbildungsfonds".

<sup>55</sup> Der Titel von Art. 48 liefert zu diesen Feststellungen ein anschauliches Beispiel.

DE: Förderung der Berufspädagogik; Institut für Berufspädagogik; FR: Encouragement de la formation pédagogique des enseignants. Institut de pédagogie; IT: Promozione della pedagogia per la formazione professionale; Istitute di pedagogia per la formazione professionale.

## **11. Rumantsch grischun - Sin via ad in linguatg giuridic cumplain?**

Il rumantsch grischun è anc in fitg giuven linguatg. A prima vista fai perquai surstar ch'il sector giuridic è in impurtant champ d'applicaziun per il nov linguatg da scrittira rumantsch. Segir han oravant tut motivs pratics favorisà quest svilup. I dat dentant era autras raschuns per applitgar il rumantsch grischun en quest sector. Cunqueai ch'il linguatg giuridic è in linguatg particular che sa differenziescha dal linguatg da mintgadi, na disturban las particularitads dal nov linguatg da scrittira betg usché fitg en quest sector. Il linguatg giuridic para perquai spezialmain adattà per introducir in nov linguatg da scrittira. Per differentas linguas vegn ultra da quai pretendi che la translaziun da la legislaziun haja gi in effect impurtant per la standardisaziun da la lingua.

Sin nievel federal han ins gia entschavi l'onn 1988 a translatar differentes decrets en rumantsch grischun, tranter auters il Cudesch civil svizzer (cumpari 1989) ed il Dretg d'obligaziuns (cumpari 1992). Il schlantsch inicial è dentant tschessà in pau dapi lura, bleras da questas translaziuns n'èn betg pli dal tut actualas. L'onn 1996 ha il chantun Grischun entschavi a duvra uffizialmain il rumantsch grischun e dapi l'onn 2001 vegnan tut ils texts legislativs redigids en quest linguatg. Pass per pass èn era ils decrets existents dal chantun Grischun vegnids transferids en rumantsch grischun, uschia che l'entir cudesch da dretg grischun stat oz a disposiziun en rumantsch grischun.

Il volumen da texts giuridics en rumantsch grischun è pia considerabel. Entaifer pacs onns èsi reussi da sviluppar ina fitg vasta terminologia giuridica per l'entira Rumantschia. Cun il servetsch da translaziun dal chantun èsi era garanti ch'ils texts legislativs rumantschs stattan - almain sin nivel chantunal - adina actuals. L'implicaziun pratica da quest nov linguatg giuridic è dentant pli difficultusa. Las personas rumantschas creschidas èn anc betg vegnidas scolarisadas en rumantsch grischun. Per la pli part dad ellas è il nov linguatg da scrittira anc plitost nunusità. Per propi chapir tut bain e far la segira vegnan bleras da questas personas probablmain a preferir ils texts giuridics en lingua tudestga. Cun l'introducziun dal rumantsch grischun en scola po quest problem dentant vegnir mitigia a mesa vista ed a lunga vista probablmain schizunt vegnir schlià. Fin lura èsi necessari da stgaffir ina fitg attractiva purschida da texts giuridics en rumantsch grischun. Per augmentar il diever dal nov linguatg giuridic rumantsch en la pratica dovri era pli bleras personas che domineschan il rumantsch grischun. Qua pudessan offertas da scolaziun per personas rumantschas che lavuran en il sector giuridic-administrativ gidar. Las schanzas ch'il rumantsch grischun daventia in linguatg giuridic cumplain e che funcziunescha en la pratica èn pia intactas. Quai dovra dentant anc in pau temp.

## **IV. Schlussfolgerungen und Empfehlungen**

### **12. Für den Bund und die mehrsprachigen Kantone**

Mehrsprachige Rechtsetzung bedeutet gegenüber einsprachiger Rechtsetzung zweifellos einen personellen, finanziellen und zeitlichen Mehraufwand. Bund und Kantone sind aber verfassungsrechtlich verpflichtet, diesen Aufwand zu leisten und mehrsprachige Rechtsetzungsorgane einzusetzen. Sie sind dieser Verpflichtung grundsätzlich auch nachgekommen. Dennoch sind gewisse verfassungsrechtliche Versprechen auf Bundesebene und in den mehrsprachigen Kantonen nicht eingelöst. Auch zeigt sich Optimierungspotential im Rahmen mehrsprachiger Rechtsetzungsprozesse.

Die Ausgestaltung eines mehrsprachigen Rechtssetzungsprozesses ist nicht nur eine praktische, sondern auch eine verfassungsrechtliche Frage. Eine mehrsprachige Rechtsordnung geht vom juristischen Anspruch der Einheit der Rechtsordnung aus. Wird auf mögliche Fehlerkorrekturen und Rückkoppelungen im Übersetzungsprozess verzichtet, treten unweigerlich juristisch relevante Divergenzen auf, was sich verheerend auf den normativen Gehalt des Erlasses und die Einheit der Rechtsordnung auswirkt. Dies kann die Rechtssicherheit massiv beeinträchtigen.

Die Mehrsprachigkeit hat im Entstehungsprozess der Erlasse ein nicht zu unterschätzendes Klärungspotential. Sie hilft, Gesetzeskonzepte schärfer zu profilieren. Dies ist auch für die Qualität der Rechtstexte nur von Vorteil. Das Wissen um die Pflicht zur späteren Übersetzung führt dazu, dass bereits in der Phase der Redaktion gut übersetzbare Formulierungen gesucht werden. Diese Arbeit - die damit nicht nur eine sprachliche, sondern auch eine inhaltliche ist - kann nicht zuletzt die Verständlichkeit eines Rechtstextes erhöhen. Mehrsprachige Textgenese ist gewissermassen ein Filter für die Verständlichkeit.

Eine systematische, kontinuierliche und institutionalisierte mehrsprachige Rechtsetzung macht bereits im Rechtsetzungsprozess Bedeutungsunterschiede in den einzelnen Sprachfassungen sichtbar und hilft so spätere, bei der Gesetzesanwendung möglicherweise auftretende Unklarheiten zu mindern. Dazu ist aber die Bereitschaft, den Ausgangstext zu ändern, unerlässlich. Diese Bereitschaft ist seitens der Verwaltung nicht immer feststellbar, was übereinstimmende Aussagen verschiedener Interviewpartner bestätigen. Nicht selten fehlt in den Fachdiensten die erforderliche Sensibilität für Fragen der Mehrsprachigkeit.

In diesem Zusammenhang ist auf die wertvolle und professionelle Arbeit der Übersetzerinnen und Übersetzer hinzuweisen, die oft unter erheblichem Zeitdruck Grosses leisten, deren Hinweise und Rückmeldungen im Rechtsetzungsprozess leider nur ungenügend und wenig systematisch berücksichtigt werden. Dies haben auch die exemplarisch untersuchten Entstehungsprozesse zum Berufsbildungsgesetz auf Bundesebene und in den untersuchten, mehrsprachigen Kantonen deutlich gezeigt.

Optimierungspotential besteht auch im parlamentarischen Verfahren, insbesondere bei der Schlussabstimmung. Unglücklich ist, dass letzte Änderungen im Parlament und die Schlussabstimmung an einem Tag stattfinden können und damit Bereinigungen in kurzer Zeit vorzunehmen sind. Wo ungelöste Sprachdivergenzen bestehen, sollte ein späterer Zeitpunkt der Publikation im Bundesblatt nach Verabschiedung einer Vorlage durch das Parlament gewählt werden.

Eine stärkere Begleitung und Beratung der Parlamentarierinnen und Parlamentarier in sprachlicher Hinsicht während den parlamentarischen Beratungen wäre sicher wünschenswert. Die heute gut funktionierenden und die Erlassqualität steigernden Massnahmen im Rahmen der verwaltungsinternen Redaktionsprozesse werden im parlamentarischen Verfahren ein Stück weit torpediert. Die Texte sind von ihrer sprachlichen Qualität her oft im Entwurf konsistenter als in der definitiven Fassung. Die Mitglieder der ViRK sollten vermehrt an den Sitzungen der Sprachsektionen der Parlamentarischen Redaktionskommission teilnehmen.

Insgesamt ist die sprachliche Qualitätssicherung im Bund, namentlich in der Phase der Fertigstellung der Vorlage des Bundesrates, auf einem hohen Standard eingerichtet, und sie wird in regem Austausch zwischen den Redaktoren der verschiedenen Sprachfassungen durchgeführt. Eine Ausdehnung der Tätigkeit der Sprachdienste nach hinten (zum Expertenentwurf) sowie nach vorne (in die parlamentarische Phase hinein) könnte deren Arbeitsweise bereits bei der Konzeptionalisierung des Gesetzes sowie noch bei dessen parlamentarischer Überarbeitung einbringen.

Feststellbar ist sodann, dass die Entstehung der italienischen Sprachfassungen auf Bundesebene weitgehend unabhängig der übrigen Redaktionsprozesse erfolgt. Die italienische Fassung des BBG ist vollumfänglich von der italienisch sprachigen Sektion der Bundeskanzlei redigiert worden, die hohen Qualitätsstandards verpflichtet ist. Es fehlt aber eine eigentliche "demokratische" Kontrolle dieser rechtlich gleichwertigen Fassung. Auch im parlamentarischen Verfahren wird diese Fassung nur sehr ungenügend kontrolliert, und sie liegt während der Beratungen der Räte teilweise gar nicht vor. Dies ist vor dem Hintergrund der Gewaltenteilung und der Letztzuständigkeit des Parlaments für den Gesetzestext verfassungsrechtlich problematisch. Es erfolgt in Bezug auf die italienische Fassung kein "Handwechsel" zwischen der Exekutive und der Legislative. Der Textgeneseprozess auf Bundesebene muss damit als weitgehend zweisprachig bezeichnet werden.

Verfassungsrechtlich inakzeptabel ist, dass das Berufsbildungsgesetz und viele weitere wichtige Bundesgesetze nicht in rätoromanischer Sprache vorliegen. Dies ist auch eine Frage des effektiven Rechtsschutzes. Wie kann eine Person rätoromanischer Muttersprache ihre Rechte wahrnehmen, wenn Rechtstexte von besonderer Tragweite (Art. 11 Sprachengesetz) – und das BBG ist zweifellos wichtig – nicht auf rätoromanisch übersetzt und publiziert werden? Weil das Rätoromanische auf allen Ebenen ungenügend betreut wird, sollen dazu nachfolgend noch besondere Feststellungen und Empfehlungen gemacht werden. Schliesslich ist eine konsequente und kontinuierliche mehrsprachige Arbeit auch unerlässlich für die Rechtsanwendung. Wenn bei einem wichtigen Bundesgesetz zahlreiche, auch normativ bedeutsame Divergenzen und Auffälligkeiten zwischen den verschiedenen Sprachfassungen bestehen, muss auch in der Gesetzesumsetzung der Blick immer auf alle Fassungen gerichtet sein.

### **13. Per il chantun Grischun e l'applicaziun dal rumantsch sco linguatg giuridic**

#### **13.1 Stgaffir directivas da translaziun**

La translaziun è in act creativ. Las libertads dal translatur èn dentant limitadas, quai surtut cura ch'i sa tracta da translatar texts legislativs. Dentant era en questa sparta sto il translatur prender decisiuns, datti adina puspè differentas pussaivlas schliaziuns. Nua che pliras persunas translateschan, sto quai succeder tenor ils medems principis. Igl è perquai d'avantatg da fixar directivas per la translaziun. Quellas na garanteschan betg mo la constanza da la translaziun, mabain fan era transparent vers anora suenter tge principis e tenor tge ponderaziuns la translaziun succeda.

Ina convenziun davart la furma da la lingua giuridica rumantscha, en spezial da la lingua rumantscha tar texts legislativs n'exista fin oz betg. L'analisa da la Lescha davart la furmaziun professiunala (LFur) ha mussà che la lingua da la lescha rumantscha è bler pli explicita e ch'il text daventa quattras in toc pli lung ch'il text da basa. Sche quella furma da linguatg è vairamain giavischabla u sch'ins stuess intender in auter svilup, fiss dad examinar en in discurs tranter las differentas disciplinas pertutgadas. Era ils resultads da questa discussiun stuessan vegnir integrads en las directivas da translaziun postuladas.

#### **13.2 Far dal servetsch da translaziun in servetsch linguistic**

Il fatg ch'il chantun redigia ses texts legislativs en tut las trais linguas chantunales pretenda gronds sforzs, è dentant era ina schanza unica per meglierar la legislaziun da puntg da vista linguistic. L'act da translaziun gida adina puspè a scuvrir insuffizienzas dal text da basa. En il rom da la legislaziun chantunala na profiteschan ins fin oz dentant anc pac da quest fatg. Forsa è il motiv persuenter ch'il servetsch da translaziun ha da translatar e ch'ina intervenziun da quel en la redacziun na vegn per ordinari betg gugent tolerada.

Ina buna translaziun pretenda ch'il text da basa saja formulà a moda translatabla. Gia tar la redacziun d'in text legislativ sto l'autur perquai tegnair en egl che siu text sto vegnir translata en rumantsch e talian ed evitar formulaziuns complexas u schizunt nuntransferiblas. Auters chantuns plurilinges pretendan quai explicitamain.

Per optimar la legislaziun chantunala ord puntg da vista linguistic, stuess il servetsch da translaziun vegnir integrà pli baud en il process da legislaziun ed avair in pled consultativ gia cur che la versiun da basa vegn formulada. L'emprim sboz stuess perquai vegnir suttamess al servetsch per ina examinaziun linguistica. Questa collavuraziun tranter departaments, uffizis e servetsch furniss en il medem mument era preziusas infurmaziuns per far pli tard la translaziun. Dal status e da la funcziun na stuess il servetsch betg pli vegnir titulà sco servetsch da translaziun, mabain sco servetsch linguistic.

#### **13.3 Promover il diever dal linguatg giuridic rumantsch**

Cun installar in servetsch da translaziun en l'administraziun chantunala e cun translatar la collecziun da dretg dal chantun Grischun era en rumantsch, ha il linguatg giuridic rumantsch pudì vegnir sviluppà essenzialmain vinavant. In impurtant pass è era stà da duvrar il rumantsch grischun sco lingua da dretg. Quai pussibilita da sviluppar in linguatg giuridic uniform e da buna qualitat per l'entira Rumantschia. Malgrà ch'ils fundamentes essenzials per applitgar il rumantsch sco linguatg giuridic èn avant maun, è l'adiever dal rumantsch en quest sector modest. Sclerir ils motivs persuenter è grev. Da menziunar è dentant d'in maun il fatg ch'il singul Rumantsch e la singula Rumantscha chapeschan fitg bain il tudestg, da l'auter maun il fatg che l'administraziun chantunala è natiralmain disada bler pli bain da duvrar il tudestg ch'il rumantsch. En il mintgadi è ina clera dominanza dal linguatg tudestg quattras programmada. Per regla survegn la Rumantscha ed il Rumantsch perquai en ina procedura mo lu ina decisiun en sia lingua, sch'el giavischas explicitamain quai.

Senza in tschert diever dal linguatg giuridic en la pratica na po in tal betg sa sviluppar per propi. Novas terminologias pon mo far ragisch, sch'ellas vegnan duvradas e quattras recepidas dals adressats. Promover il diever dal linguatg giuridic rumantsch en acts concrets è grev. Il linguatg giuridic po dentant er vegnir promovì e sviluppà vinavant cun duvrar el en texts cun funcziun da model. En quest sector è da numnar la novissima translaziun rumantscha dal cudisch da documents grischun. In ulteriur pass ed in postulat prioritari per sviluppar vinavant il rumantsch sco linguatg giuridic e per promover ses diever pratic fiss, da rediger las registas da las decisiuns publicadas da la regenza e da las dretgiras chantunales per rumantsch.

## **V. Anhang**

### **14. Inhaltsübersicht der Publikation**

1. Einführung
2. Entstehung des Berufsbildungsgesetzes (BBG)
3. Exkurs: Diskussion zur Mehrsprachigkeit und sprachliche Gestaltung durch das Parlament anlässlich der Beratung des BBG
4. Textanalysen des Berufsbildungsgesetzes
5. Spezielle Auswertung des Berufsbildungsgesetzes
6. Fribourg - Entstehung des BBiG
7. Textanalysen BBiG
8. Graubünden - Entstehung des BwBG
9. Textanalyse BwBG deutsch/rätoromanisch
10. Textanalyse BwBG deutsch/italienisch
11. Zur linguistischen Analyse
12. Rechtliche Aspekte der mehrsprachigen Rechtsetzung in der Schweiz
13. Der juristische Anspruch an die Verständlichkeit von Erlassen in der Schweiz und dessen Einfluss auf den Legiferierungsprozess des Bundes
14. Riflessioni sull' uso dell'italiano nella prassi giudiziaria ticinese e nella legislazione svizzera
15. Rechtsprobleme des Rumantsch Grischun als neue rätoromanische Rechtssprache
16. Summary
17. Informationen zu den Autorinnen und Autoren
18. Literatur
19. Materialien
20. Anhänge/Abkürzungen
21. Dank/Informanten